

Sitzungsunterlagen

36. öffentliche und nichtöffentliche
Sitzung des Ausschusses für
Umwelt, Verkehr und Tiefbau
09.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift	
Genehmigung der öffentlichen Niederschrift	7
TOP Ö 4 Vergabe Barrierefreier Ausbau Querungen und Bushaltestellen Teil zwei, (Querungsstelle Fußgängerüberweg Bahnhofstr. auf Hohe Bahnhof, neue Fußgängerampel Dachauer Str./ Josef- Spital- Str. und die Bushaltestelle Bahnhofstr. auf Hohe Bahnhof)	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3759/2025	9
TOP Ö 5 Vergabe Verkehrsberuhigter Ausbau Nordendstr.	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3760/2025	13
ANLAGE 1_UVT 09.07.2025_TOP6 3760/2025	17
TOP Ö 7 Sanierung des Nasenbachs; weiteres Vorgehen	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3466/2025	31
TOP Ö 8 Neuerlass der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3683/2025	37
Anlage 1 - Entwurf Entwässerungssatzung 3683/2025	41
Anlage 2 - Begründung zur EWS 3683/2025	59
Anlage 3 - Synope zur EWS 3683/2025	61
Anlage 4 - Entwurf Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS 3683/2025	87
Anlage 5 - Begründung zur BGS - EWS 3683/2025	97
Anlage 6 - Synopse zur BGS - EWS 3683/2025	99
Anlage 7 - Beschlussvorlage Nr. 3715-2025 3683/2025	109
Anlage 8 - BKPV Gutachten zur Überprüfung der Gebührensätze 3683/2025	117

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Amt 3 - Rechtsamt

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>

Info@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 21.11.2025

Einladung zur **36. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für** **Umwelt, Verkehr und Tiefbau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 09.12.2025, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau** ein.

Die Mitglieder des HFA sind bei Interesse zu TOP 7 zur Diskussion eingeladen (ohne Abstimmung).

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52. Abs. 3 GO
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
3. Umwelt- und verkehrsrechtliche Fragen
4. Vergabe Barrierefreier Ausbau Querungen und Bushaltestellen Teil zwei, (Querungsstelle Fußgängerüberweg Bahnhofstr. auf Höhe Bahnhof, neue Fußgängerampel Dachauer Str./ Josef- Spital- Str. und die Bushaltestelle Bahnhofstr. auf Höhe Bahnhof)
5. Vergabe Verkehrsberuhigter Ausbau Nordendstr.
6. Vergabe Objektplanung Verkehrsanlagen innere Fürstenfelder Straße zw. Münch-

ner Straße und Luitpoldstraße

7. Sanierung des Nasenbachs; weiteres Vorgehen
8. Neuerlass der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
9. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift
2. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

36. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sachantragsnr.		Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.		Ö 2	Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Kie/he	Erstelldatum	21.11.2025	
Verfasser		Frau Hess	Zuständiges Amt	Amt 3 <i>He</i>	
Sachgebiet		Amt 3	Abzeichnung OB: <i>gc</i>		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	09.12.2025	Ö

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 38 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstentfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau vom 08.10.2025 und 29.10.2025.**

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3759/2025

36. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Vergabe Barrierefreier Ausbau Querungen und Bushaltestellen Teil 2 (Fußgängerüberweg und Bushaltestelle am Bahnhof FFB, Fußgängerbedarfsampel Einmündung Josef-Spital-Str. in die Dachauer Str.)			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:		SG 44	Erstelldatum	30.10.2025	
Verfasser		Probst, Michael	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	09.12.2025	Ö

Anlagen:	Firmenliste Nichtöffentlicher Teil
----------	------------------------------------

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt, die Straßenbauarbeiten für den barrierefreien Ausbau des Fußgängerüberweges und der Bushaltestelle am Bahnhof Fürstenfeldbruck sowie für die Fußgängerbedarfsampel an der Einmündung der Josef-Spital-Straße in die Dachauer Straße an die Firma Alfons Lammich Tief- und Straßenbau, Rudolf-Diesel-Ring 9, 82256 Fürstenfeldbruck zu einer Gesamtbruttosumme von 199.644,76 € zu vergeben.

Referent/in	Pötzsch/SPD		Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja		115.000 € 420.000 € 75.000 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja		199.644,76 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:

Die Straßenbauarbeiten für den barrierefreien Ausbau des Fußgängerüberweges und der Bushaltestelle am Bahnhof Fürstenfeldbruck sowie für die Fußgängerbedarfsampel an der Einmündung der Josef-Spital-Straße in die Dachauer Straße wurden gemeinsam am 25.09.2025 öffentlich nach VOB ausgeschrieben. Zur Submission am 28.10.2025 um 11:30 Uhr gingen fünf Angebote ein.

Die Nachrechnung und Prüfung der Angebote ergab nachfolgende Reihenfolge:

1.	Alfons Lammich Tief- u. Straßenbau	199.644,76 €
2.	Bieter 2	210.242,71 €
3.	Bieter 3	217.053,72 €
4.	Bieter 4	245.599,96 €
5.	Bieter 5	290.410,91 €

Die Kostenschätzung vom 16.09.2025 belief sich auf rund 195.000 € brutto.

Das Angebot der Fa. Alfons Lammich Tief- und Straßenbau, Rudolf-Diesel-Ring 9, 82256 Fürstenfeldbruck liegt rund 2,4 % über der Kostenschätzung und befindet sich daher im Kostenrahmen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau die Straßenbauarbeiten für den barrierefreien Ausbau des Fußgängerüberweges und der Bushaltestelle am Bahnhof Fürstenfeldbruck sowie für die Fußgängerbedarfsampel an der Einmündung der Josef-Spital-Straße in die Dachauer Straße an die Firma Alfons Lammich Tief- und Straßenbau, Rudolf- Diesel- Ring 9, 82256 Fürstenfeldbruck zu einer Gesamtbruttosumme von 199.644,76 € zu vergeben.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3760/2025

36. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Vergabe Verkehrsberuhigter Ausbau Nordendstraße			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		SG 44	Erstelldatum	30.10.2025	
Verfasser		Probst, Michael	Zuständiges Amt	Amt 4	
Sachgebiet		44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Entscheidung	09.12.2025	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Sachvortrag UVT v. 09.07.2025 Anlage 2: Firmenliste Nichtöffentlicher Teil
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt, die Straßenbauarbeiten für den „Verkehrsberuhigten Ausbau der Nordendstraße“ an die Fa. Franz Schelle GmbH & Co. KG, Niederscheyerer Straße 35, 85276 Pfaffenhofen zu einer Gesamtbruttosumme von 345.900,44 € zu vergeben.

Referent/in	Pötzsch/SPD		Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja		740.000,00 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			Ja		345.900,44 €
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau am 09.07.2025 beschlossen (s. Anlage 1), wurden die Straßenbauarbeiten für den „Verkehrsberuhigten Ausbau der Nordendstraße“ am 25.09.2025 öffentlich nach VOB ausgeschrieben. Zur Submission am 28.10.2025 um 11:00 Uhr gingen sieben Angebote ein.

Die Nachrechnung und Prüfung der Angebote ergab nachfolgende Reihenfolge:

1.	Franz Schelle GmbH & Co. KG	345.900,44 €
2.	Bieter 2	354.009,79 €
3.	Bieter 3	375.825,82 €
4.	Bieter 4	397.180,03 €
5.	Bieter 5	466.972,93 €
6.	Bieter 6	473.446,20 €
7.	Bieter 7	504.591,44 €

Die Kostenschätzung vom 16.09.2025 belief sich auf rund 528.000 € brutto.

Das Angebot der Fa. Franz Schelle GmbH & Co. KG, Niederscheyerer Straße 35, 85276 Pfaffenhofen liegt deutlich unter der Kostenschätzung, das Preisniveau befindet sich jedoch im Bereich der vergleichbaren Angebote. Die Auskömmlichkeit wurde bestätigt.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb dem Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau die Straßenbauarbeiten für den „Verkehrsberuhigten Ausbau der Nordendstraße“ an die Fa. Franz Schelle GmbH & Co. KG, Niederscheyerer Straße 35, 85276 Pfaffenhofen zu einer Gesamtbruttosumme von 345.900,44 € zu vergeben.

**Auszug TOP 6
aus der Niederschrift über die
33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr
und Tiefbau
vom 09.07.2025**

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Christian Götz;

Ausschussmitglieder:

Herr Albert Bosch; Herr Thomas Brückner; Herr Karl Danke; Frau Tanja de Tschaschell;
Herr Quirin Droth; Herr Franz Höfelsauer; Herr Martin Kellerer; Herr Mirko Pötzsch;
Frau Ulrike Quinten; Herr Johann Schilling;

Vertreter/in:

Frau Elisabeth Lang; Herr Christian Stangl;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 6	Ausbau Nordendstraße
-------	----------------------

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 3590/2025 vom 02.06.2025 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Herr Hohendorf von der Fa. SHP Consult stellt den modifizierten und präzisierten Plan der Nordendstraße dem Gremium vor.

Die Umsetzung wurde nach dem letzten Beschluss des Ausschusses veranlasst. Die Nordendstraße wird in eine Spielstraße umgewandelt.

Herr Stadtrat Danke bedankt sich im Namen seiner Fraktion für die Planung der Spielstraße.

Herr Viehbeck vom Tiefbauamt weist darauf hin, dass der aktuelle Aufriss der Nordendstraße nicht mit dem geplanten Ausbau zusammenhängt. Die Städtwerke Fürstentfeldbruck erneuern im Moment die Wasserleitungen.

Herr Stadtrat Pötzsch wundert sich darüber, dass aufgrund der zukünftigen Längsparkflächen erheblich weniger Parkplätze vorhanden sein werden. Auch die breitere Einfahrt von der Augsburger Straße her sollte eigentlich schmaler gestaltet werden, damit man nicht so schnell in die Nordendstraße einfahren kann.

Herr OB Götz erklärt hierzu, dass die Anwohner keinen Anspruch auf Parkplätze im öffentlichen Raum haben. Herr Viehbeck ergänzt auf die Frage von Herrn Pötzsch, dass es bei Längsparken nur einen geringen Unterschied machen würde.

Herr Hohendorf möchte von einer Verkleinerung der Einmündung abraten, da es eine wichtige Hauptverkehrsstraße ist und größere Fahrzeuge ein- und ausfahren müssen.

Frau Dr. Zierl hält die Breite von zwei Metern für die Längsparker für zu schmal und möchte diese auf 2,15 Meter erweitern.

Herr Hohendorf weist darauf hin, dass bei einer Breite der Straße von 4,60 Metern es Probleme geben wird, wenn sich Fahrzeuge begegnen. Es könnte hierbei zu gefährlichen Situationen kommen.

Herr OB Götz möchte noch wissen, ob es eine Möglichkeit gibt, wenn die Rasenliner verlegt werden, zusätzlich am äußeren Rand noch eine weiße Linie aufzubringen, damit die Parkplätze besser erkannt werden.

Herr Stadtrat Brückner war mit der gesamten Lösung nicht zufrieden. Es läge nicht an der Planung, sondern an dem Beschluss der Stadträte, dass damals beschlossen wurde keine Einbahnstraße zu planen und keine Bäume zu pflanzen.

Herr OB Götz bittet zu prüfen, ob die Einmündung von der Augsburger Straße in die Nordendstraße etwas verengt und die Parkplätze weiß markiert werden können.

Das Gremium stimmte über den Beschluss und den Anmerkungen von Herrn OB Götz darüber ab.

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt den Ausbau der Nordendstraße gemäß Anlage 2 umzusetzen.

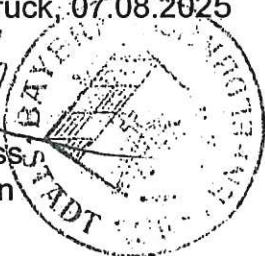
Mit den Anmerkungen von Herrn OB Götz vom Sachvortrag (weiße Linie bei Rasenliner anbringen und Einmündung der Augsburger Straße prüfen).

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 2

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 07.08.2025


Christine Hess
Schriftführerin



gez. Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3590/2025

33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Ausbau Nordendstraße		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 44	Erstelldatum	02.06.2025	
Verfasser	Viehbeck, Georg	Zuständiges Amt	Amt 4 J.W	
Sachgebiet	44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB: JC		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	09.07.2025	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Beschluss UVA 02.04.2025 Anlage 2: Lageplan
----------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt den Ausbau der Nordendstraße gemäß Anlage 2 umzusetzen.

Referent/in		Pöttsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja		600.000 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau am 02.04.2025 wurde der Ausbau der Nordendstraße zuletzt beraten (Anlage 1). Als Resultat wurde der Beschluss gefasst, die Nordendstraße höhengleich auszubauen. Die Anordnung von Pflanzflächen und die Einrichtung einer Einbahnregelung wurde per Beschluss abgelehnt.

Die Planung wurde unter Maßgabe der Beschlusslage und unter Berücksichtigung der angespannten Parkplatzsituation wie folgt überarbeitet (Anlage 2):

Wesentliche Änderungen betreffen die Einfahrtsbereiche und die Ausführung der zukünftigen Parkflächen. Zur optischen Kennzeichnung des höhengleichen Ausbaus werden die Einfahrtsbereiche, soweit möglich, verengt und durch Aufpflasterungen hervorgehoben. Die Parkflächen werden im Sinne des Prinzips der Schwammstadt als versickerungsfähige Rasenliner ausgeführt.

Das Planungsbüro SHP-Consult wird in der Sitzung anwesend sein, um die Planungen im Detail zu erläutern.

Die Bürgerinnen und Bürger werden sowohl online auf der Homepage der Stadt als auch bei einem Ortstermin direkt vor Ort über die Planung informiert.

Auszug TOP 8
aus der Niederschrift über die

31. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau
vom 02.04.2025

Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Christian Götz;

Ausschussmitglieder:

Herr Albert Bosch; Herr Thomas Brückner; Herr Karl Danke; Herr Quirin Droth; Herr Jan Halbauer; Herr Franz Höfelsauer; Herr Martin Kellerer; Herr Dieter Kreis; Herr Michael Piscitelli; Herr Mirko Pötzsch; Frau Ulrike Quinten; Herr Johann Schilling;

Vertreter/in:

Frau Irene Weinberg;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 8 Ausbau Nordendstraße

Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 3489/2025 vom 19.02.2025 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Herr Hohendorf von der Firma SHP Consult stellt den Vorentwurf zum Ausbau der Nordendstraße dem Gremium vor.

Herr Stadtrat Quirin Droth sieht diesen Ausbau nicht realisierbar. Es werden noch mehr Parkplätze für die Anwohner wegfallen. Deshalb sollte man die Grünflächen, wie im Plan vorgesehen, weglassen.

Frau Stadträtin Dr. Zierl schlägt vor eine Spielstraße einzurichten.

Herr Stadtrat Pötzsch könnte sich hier eine Einbahnstraße vorstellen, damit sowohl Parkplätze als auch Grünflächen hier ausgewiesen werden können.

Herr Dachsel von der Verwaltung weist darauf hin, dass bei einer Spielstraße nur auf ausgewiesenen Parkflächen geparkt werden darf. In der Mitte ist dann eine gemeinsame Fahrbahn für Fußgänger, Radfahrer und Autos. Man müsste aber trotzdem eine Reduktion der Parkflächen vornehmen, damit eine sichere Durchquerung der Fußgänger besteht.

Herr Stadtrat Höfelsauer möchte wissen, ob die Anlieger darüber informiert werden, wenn durch den Ausbau der Nordendstraße Parkplätze wegfallen würden.

insuschoit

2505 16M 8 C

das, nehmung

~~Herr Stadtrat Schilling~~ stellt einen Änderungsantrag die zwei Parkplätze und die Baumflächen im Plan zu streichen.

Nach reger Diskussion kam das Gremium zu folgendem

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Nordendstraße für eine Gesamtbruttosumme von rund 600.000 € gemäß Anlage 1 auszubauen. Im Zuge der Maßnahmen sollen drei Grünflächen für Pflanzungen entstehen.

Geänderter Beschluss:

1.

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Nordendstraße für eine Gesamtbruttosumme von rund 600.000 € auszubauen.

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 0

2.

Der UVTA beschließt die Nordendstraße als Spielstraße auszubauen.

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 1

3.

Der UVTA beschließt die Nordendstraße als Spielstraße mit Pflanzflächen auszubauen.

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen 7

(somit abgelehnt)

4.

Der UVTA beschließt das die Nordendstraße als Einbahnstraße in Verbindung mit Spielstraße ausgebaut wird.

Ja-Stimmen: 5

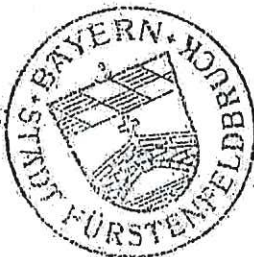
Nein-Stimmen: 8

(somit abgelehnt)

Für die Richtigkeit des Auszuges
Fürstenfeldbruck, 14.05.2025

Roll

Anna Roll
Schriftführerin



gez. Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3489/2025

31. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	Ausbau Nordendstraße			
TOP - Nr.	8	Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 44	Erstelldatum	19.02.2025	
Verfasser	Viehbeck, Georg	Zuständiges Amt	Amt 4 J. Wf	
Sachgebiet	44 Städtischer Tiefbau, Kläranlage	Abzeichnung OB:	gc	
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	02.04.2025	Ö

Anlagen:	Anlage 1: Lageplan
----------	--------------------

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau beschließt die Nordendstraße für eine Gesamtbruttosumme von rund 600.000,00 € gemäß Anlage 1 auszubauen. Im Zuge der Maßnahmen sollen drei Grünflächen für Pflanzungen entstehen.

Referent/in		Pötzsch / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			Ja	600.000,00 €
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:Zustandsbeschreibung Nordendstraße

Die Nordendstraße ist bereits seit längerer Zeit in einem schlechten Zustand und entspricht nicht den Anforderungen, die man an eine Anliegerstraße stellen würde.

Der Straßenbelag weist eine Vielzahl an Fehlstellen und Schlaglöchern auf, die z.T. notdürftig mit Kaltasphalt verschlossen wurden. Nachdem auch die Oberflächenentwässerung, aufgrund geringer Längs- und Quergefälle sowie verschlammter Versickerungseinrichtungen nicht mehr gegeben ist, kommt es zu vermehrter Bildung von Pfützen mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf den baulichen Zustand und die Verkehrssicherheit. Zudem ist der Zustand der Gehwege durch stark beschädigte Randsteine und eine Vielzahl an fehlenden bzw. lockeren Gehwegplatten gekennzeichnet.

Aufgrund des desolaten Zustandes ist eine zeitnahe Erneuerung der Nordendstraße unumgänglich. Sollten keine umfangreichen Maßnahmen durchgeführt werden, so ist die Verkehrssicherheit nicht mehr zu gewährleisten. Sollte es aufgrund des Straßenzustandes zu Unfällen oder Beschädigungen kommen, so sind haftungsrechtliche Konsequenzen möglich.

Geplante Erneuerungsmaßnahmen

Nachdem die notwendigen Einzelmaßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit unwirtschaftlich sind, wird seitens der Verwaltung eine vollständige Erneuerung des Straßenzuges angestrebt. Um Synergieeffekte zu generieren, wurden die einzelnen Sparten Träger im Hinblick auf anstehende Erneuerungsmaßnahmen abgefragt. Als Resultat wurde beschlossen, die Sanierung der Wasserleitung durch die Stadtwerke Fürstenfeldbruck und die Erneuerung der Gasleitung durch die Energienetze Südbayern vorzuziehen.

Aufgrund der eher geringen verkehrlichen Bedeutung der Nordendstraße und der Dringlichkeit der Maßnahmen wird auf eine umfassende Variantenuntersuchung verzichtet. Stattdessen soll der seit Jahren bewährte Straßenquerschnitt mit Führung der Fußgänger auf separaten Gehwegen in den Grundzügen erhalten werden.

Nachdem gemäß Stadtratsbeschluss vom 23.05.2023, Klimastrategie für die Stadt Fürstenfeldbruck Punkt sechs, im Rahmen einer Straßensanierung möglichst viele Bäume zu pflanzen und damit Großbaumstandorte zu schaffen sind, wurde die Möglichkeit zur Anordnung von Pflanzgruben geprüft.

Die in Anlage 1 dargestellten Pflanzgruben wurden unter Berücksichtigung der Versorgungsleitungen so positioniert, dass zwar Spartenumlegungen erforderlich sind, die daraus resultierenden Kosten jedoch vertretbar bleiben. Die Möglichkeit der Zufahrt zu sämtlichen Grundstückseinfahrten der Anwohner bleibt dabei sichergestellt. Um Beeinträchtigungen für Rettungsfahrzeuge auszuschließen, wurde zudem ein Ortstermin durch Vertreter der Feuerwehr durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Pflanzgruben per se keine Beeinträchtigung darstellen, jedoch die Einrichtung von Halteverboten gegenüber den Grünflächen (auch davor und dahinter) erforder-

derlich machen. Der Umfang der Halteverbote ist mit der Straßenverkehrsbehörde final abzustimmen.

Durch die Anordnung der Grünflächen gemäß Vorschlag der Verwaltung entfallen die meisten der regulären Parkflächen. Insgesamt verbleiben lediglich zwei mögliche legale PKW-Stellplätze im gesamten Straßenzug (Anlage 1, hellblaue Kennzeichnung).

Für die Umsetzung der Maßnahme werden unter Berücksichtigung der Planungskosten sowie der Baunebenkosten nach derzeitigen Stand auf rund 600.000,00 € (brutto) an Gesamtaufwendungen kalkuliert. Die benötigten Haushaltsmittel wurden im Rahmen des Doppelhaushalts 2024/25 beantragt und in Höhe von insgesamt 790.000,00 € bewilligt.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3466/2025

36. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Sanierung des Nasenbachs; weiteres Vorgehen			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	18.11.2025	
Verfasser		Förg, Tanja	Zuständiges Amt	Amt 3	
Sachgebiet		31 Rechts- und Vertragswesen, Beteiligungsmanagement	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat		abgesetzt	25.02.2025	Ö
2	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Vorberatung	09.12.2025	Ö
3	Stadtrat		Entscheidung	27.01.2026	Ö

Beschlussvorschlag:

Der UVT empfiehlt dem Stadtrat, den Oberbürgermeister zu ermächtigen, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH folgenden Weisungsbeschluss an die Geschäftsführung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH zu fassen.

1. Der sog. Nasenbach (Gewässerabschnitt der Amper zwischen Donaubauer-Wehr und der Einmündung in den Hauptarm) wird ökologisch aufgewertet. Hierfür werden die vorhandenen Sohlschwellen rückgebaut und durch Raue Rampen (Sohlgleiten) ersetzt, die für alle heimischen Fischarten in jedem Entwicklungsstadium passierbar sind. Zudem werden Strukturen geschaffen, die einem naturnahen Charakter nahekommen wie z. B. unterschiedliche Fließgeschwindigkeiten, Gewässertiefen und Substratzusammensetzungen.
2. Der Gewässerabschnitt erhält eine permanente Mindestabflussmenge von ca. 200 l/s (+/- 10%).

3. Alle Maßnahmen sind bereits bei der Planung mit den einschlägigen Verbänden und Vereinen abzustimmen, auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten.
4. Die Planungen durch ein Fachplanungsbüro werden in 2026 beauftragt, die Umsetzung der Maßnahmen beginnen frühestmöglich.
5. Kosten für die Umgestaltung, den Unterhalt sowie die Verluste bei der Stromproduktion werden ganz oder teilweise bei der jährlichen Gewinnausschüttung an die Gesellschafterin berücksichtigt.

Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz				hoch	
Umweltauswirkungen				hoch	
Finanzielle Auswirkungen				Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme					€
Folgekosten					€

Sachvortrag:

Hintergrund:

Der als Nasenbach bezeichnete Gewässerabschnitt der Amper entspricht dem ursprünglichen Hauptarm des Flusses. Seit Fertigstellung des Wasserkraftwerkes Obermühle auf der Lände zu Beginn des vorigen Jahrhunderts fließt der Großteil des Wassers durch das Kraftwerk (bis maximal 30 m³/s), der Nasenbach ist eine sogenannte Restwasserstrecke mit sehr geringem Abfluss. In den vergangenen Jahren war im unteren Abschnitt regelmäßig keine Fließgeschwindigkeit mehr zu verzeichnen und einige Bereiche trockneten großflächig aus. Seit Sanierung des Wehres am oberen Ende der beschriebenen Strecke und gleichzeitigem Ausbau des Flussbettes u.a. mittels vier Sohlswellen aus Beton ist dieses ehemals ökologisch wichtige Areal als Schlüsselhabitat für heimische Fischarten nicht mehr nutzbar. Im Gegenteil: Es können sogenannte Fischfallen entstehen, in denen Fische eingeschlossen werden und verenden. Durch die Sohlswellen ist eine Passierbarkeit bei niedrigen Wasserständen nicht mehr gegeben. Durch das neue und sehr dichte Wehr, das über lange Zeiträume vollständig geschlossen ist, kann keine adäquate Wassermenge in den Nasenbach gelangen. Hierdurch kommt es immer wieder v.a. in den heißen Sommermonaten zu lebensbedrohlichen Situationen für die in den austrocknenden Bereich gefangenen Fischen. In Summe wirken sich diese Umstände nachhaltig negativ auf die gesamte Flussfischfauna im Stadtgebiet aus und wurden bereits mehrfach in unterschiedlichen Gremien des Stadtrats sowie im Aufsichtsrat der Stadtwerke diskutiert. Um hier nun einen entscheidenden Schritt vorwärts zu kommen, wird der oben genannte Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt.

Voraussichtliche Kosten der Tiefbaumaßnahme:

Bezüglich des angedachten Rückbaus der Sohlswellen im Nasenbach wurde verwaltungsseitig Kontakt mit einer Wasserbaufirma aufgenommen. Nach einem gemeinsamen Ortstermin wurde in Zusammenarbeit mit der Firma eine grobe Kostenschätzung erarbeitet.

Im Rahmen des Ortstermins konnten vier Sohlswellen gezählt werden. Die unterste Sohlswelle wird im Rahmen des Brückenneubaus rückgebaut und wird daher im Rahmen der Kostenschätzung nicht berücksichtigt. Die Schätzung beinhaltet den Rückbau der übrigen drei Sohlswellen und zum Ausgleich des Höhenunterschieds die Herstellung von zwei Sohlgleiten. Weiterführende Abflussberechnungen sowie Gewässermodellierungen (Gumpen o.ä.) sind nicht berücksichtigt.

Für die Bauleistungen können Bruttobaukosten in Höhe von 130.000,00 € angenommen werden. Diese Kosten beinhalten neben dem eigentlichen Wasserbau auch die Baustelleneinrichtung, die Herstellung notwendiger Bauwege und die Rodungsarbeiten.

Nachdem die drei Sohlswellen nicht vollständig zurückgebaut werden müssen, sondern jeweils nur etwa auf halber Länge, kann davon ausgegangen werden, dass die Kosten bei maximal 90.000,00 € liegen werden.

Um einen entsprechenden ökologischen Mehrwert zu erreichen und da es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau handelt, müssen die Arbeiten in Begleitung eines Planungsbüros durchgeführt werden. Dementsprechend sind weitere ca. 30.000,00 € für die Planungsleistungen sowie diverse vorbereitende Maßnahmen (Vermessung etc.) erforderlich.

Voraussichtlicher jährlicher Verlust der Stadtwerke:

Die Frage nach dem Erlösverlust durch die Erhöhung der Restwassermenge kann nicht mit einem fixen Betrag beantwortet werden. Der Verlust schwankt sehr stark, abhängig vom Wasserdargebot in dem jeweiligen Jahr. Wenn man zur vereinfachten Darstellung die Erzeugungsleistung linear zum Wasserdargebot betrachten, bedeuten 170 l/s (ca. 30 l/s fließen bereits jetzt) einen dauerhaften Leistungsverlust von ca. 7 kW über 8760 Stunden. Dieser Verlust entsteht nicht, wenn die Abflussmenge in der Ampere über 30 m³/s liegt. Das heißt in regenreichen Jahren, wie das Jahr 2024, reduziert sich der Zeitraum. In sehr trockenen Jahren, wie das Jahr 2018, tritt der Verlust fast das ganze Jahr über auf. Daher würden die Stadtwerke theoretisch Einnahmen zwischen 3.000,00 € bis 6.000,00 € p.a. verlieren.

Weisungsrecht:

Gemäß § 37 Abs. 1 GmbHG sind die Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

Dazu Schmitt in: Bartl/Bartl/Beine/Koch/Schlarb/Schmitt, GmbH-Recht, 8. Auflage 2019, § 37 GmbHG

6. Weisungsrecht der Gesellschaft:

Der Geschäftsführer der GmbH leitet die Gesellschaft nicht eigenverantwortlich. Die Gesellschafter können daher den Geschäftsführern Weisungen erteilen (Abs 1). Die Erteilung von Weisungen steht im Ermessen der Gesellschafter. Sie sind hierzu einerseits nicht verpflichtet, auch nicht auf Anforderung durch die Geschäftsführer (vgl. OLG Düsseldorf ZIP 1984, 1478; Baumbach/Hueck/ Zöllner/Noack § 37 Rn 18), andererseits dürfen sie es nicht so extensiv in Anspruch nehmen, dass die Geschäftsführer dadurch zu reinen Exekutivorganen der Gesellschafter werden, denen jeder Spielraum zu eigenen Entscheidungen fehlt (Lutter/Hommelhoff § 37 Rn 18; Baumbach/Hueck/ Zöllner/Noack § 37 Rn 19; aA Roth/Altmeppen/Altmeppen § 34 Rn 3).

Weisungsbefugt sind grds. die Gesellschafter, jedoch kann das Weisungsrecht durch den Gesellschaftsvertrag auf ein anderes Organ (Beirat, Aufsichtsrat) oder einen Gesellschafter als Sonderrecht übertragen werden, da das Weisungsrecht nicht zum unverzichtbaren Kernbereich von Gesellschaftsrechten gehört (Lutter/Hommelhoff § 37 Rn 19; Scholz/Schneider § 37 Rn 31; Konzen NJW 1989, 2980).

Die Weisung hat durch Gesellschafterbeschluss zu erfolgen (OLG Düsseldorf ZIP 1984, 1478). Einzelne Gesellschafter sind nicht weisungsbefugt, auch dann nicht, wenn sie (als Mehrheitsgesellschafter) jederzeit einen derartigen Beschluss herbeiführen könnten (Scholz/Schneider § 37 Rn 31).

Die Weisung kann genereller Art sein (z.B. allg. Richtlinien für die Geschäftspolitik, generelle Weisungen für einzelne Maßnahmen, z.B. Zustimmungspflicht für Investitionen ab einer bestimmten Höhe) oder konkret auf Einzelmaßnahmen (z.B. Verkauf eines bestimmten Grundstücks, Anstellung einer bestimmten Person) gerichtet sein (Scholz/Schneider § 37 Rn 30). Der Geschäftsführer hat auch Weisungen zu befolgen, die der Gesellschaft offensichtlich wirtschaftlich nachteilig sind; denn die Gesellschaft hat kein „eigenes, vom Gesellschafterwillen unabhängiges Recht auf langes Leben“ (OLG Frankfurt GmbHR 1997, 348). Es endet erst dort, wo die Weisung

greifbar naheliegend zur Insolvenz führt, weil dadurch Dritte geschädigt würden (OLG Frankfurt aaO, just Lutter/Hommelhoff § 37 Rn 18).

Die Weisung bedarf keiner Form. Sie muss aber deutlich als Weisung zu erkennen sein. Erforderlichenfalls muss sich aber der Geschäftsführer durch Rücksprache vergewissern.

Die Gesellschafterversammlung kann einen Bevollmächtigten mit der Erteilung von Weisungen beauftragen (OLG Koblenz GmbHR 2003, 1062) - bei genereller Übertragung der Weisungsbefugnis aber problematisch, weil dadurch ein zusätzliches Organ geschaffen wird, das weder im Gesetz noch in der Satzung vorgesehen ist.

Im Gesellschaftervertrag der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH ist keine andere Regelung zu Weisungen getroffen. Der Gesellschafter darf dem Geschäftsführer also Weisungen erteilen (§ 37 Abs. 1 GmbHG). Die Weisung hat durch Gesellschafterbeschluss zu erfolgen, weshalb ein Stadtratsbeschluss erforderlich ist. Der Oberbürgermeister kann in diesem Beschluss für die Weisung bevollmächtigt werden.

Die Verwaltung kommt deshalb zu oben genannten Beschlussvorschlag.

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3683/2025

36. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.		Neuerlass der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung				
TOP - Nr.			Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:			Erstelldatum		01.09.2025	
Verfasser		Sparig, Jasmin		Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3	
Sachgebiet		42 Bauverwaltung		Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit		Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau		Vorberatung		09.12.2025	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung		16.12.2025	Ö

Anlagen:	Anlage 1 - Entwurf Entwässerungssatzung Anlage 2 - Begründung zur EWS Anlage 3 – Synopse zur EWS Anlage 4 – Entwurf Beitrags- und Gebührensatzung zur EWS Anlage 5 – Begründung zur BGS – EWS Anlage 6 – Synopse zur BGS – EWS Anlage 7 – Beschlussvorlage Nr. 3715/2025 Anlage 8 - BKPV Gutachten zur Überprüfung der Gebührensätze
----------	---

Beschlussvorschlag:

1

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau empfiehlt dem Stadtrat:
 Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf der Satzung samt der Begründung (Anlage 2) wird als Satzung beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 320 - Entwässerungssatzung vom 16.06.2021 außer Kraft.

2

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau empfiehlt dem Stadtrat:
 Der als Anlage 4 beigefügte Entwurf der Satzung samt der Begründung (Anlage 5) wird als Satzung beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 321 – Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.12.2000 außer Kraft.

Referent/in	OB Götz /BBV		Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen			Ja		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:

Derzeit wird ein neuer Abwasserkanal in der Von-Gravenreuth-Straße und in der Zenettistraße gebaut. Die Arbeiten sollen voraussichtlich Ende Dezember 2025 abgeschlossen sein, so dass dann das in der Fliegerhorstsiedlung (Von-Gravenreuth-Straße/Zenettistraße/Lützowstraße) anfallende Abwasser in den neuen Abwasserkanal eingeleitet werden kann.

Bedingt durch den Neubau des Abwasserkanals ist es jedoch notwendig sowohl die Entwässerungssatzung als auch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung anzupassen. Zum aktuellen Zeitpunkt schließt die Entwässerungssatzung die Fliegerhorstsiedlung, welche an den neuen Abwasserkanal angeschlossen werden soll, aus ihrem Geltungsbereich aus. Dies hat zur Folge, dass ohne Anpassungen der Satzungen die Vorschriften aus der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung keine Anwendung auf die Fliegerhorstsiedlung finden. Dementsprechend würde, sobald die Fliegerhorstsiedlung an den Abwasserkanal angeschlossen ist, ein ungeregeltes Rechtsverhältnis entstehen. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung aktuell für das gesamte Stadtgebiet gilt. Da es nach ständiger Rechtsprechung jedoch nicht möglich ist, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung einen größeren Geltungsbereich umfasst als die Entwässerungssatzung selbst, ist es unumgänglich auch hier den Geltungsbereich anzupassen, so dass dieser in beiden Satzungen deckungsgleich ist.

Durch die Anpassungen der Satzungen an die neuen Gegebenheiten kann auch für die Zukunft gewährleistet werden, dass ein geregeltes Rechtsverhältnis zwischen den Grundstückseigentümern und der Stadt besteht. Darüber hinaus hat der Neuerlass der Entwässerungssatzung zur Folge, dass die neu angeschlossenen Grundstückseigentümer dieselben Rechte und Pflichten haben wie alle anderen Grundstückseigentümer, die bereits jetzt angeschlossenen sind. Gleiches gilt auch für die Rechte und Pflichten, welche die Stadt gegenüber den neuen Grundstückseigentümern hat.

Darüber hinaus wird dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.11.2025 die Beschlussvorlage Nr. 3715/2025 (Anlage 7) zur Entscheidung vorgelegt, in welcher die neue Gebührenkalkulation für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung dargestellt wird. Bei der Abfassung der Sitzungsvorlage wird von der Zustimmung des Stadtrates ausgegangen. Die Gebühren wurden durch den bayerischen kommunalen Prüfungsverband für den Zeitraum 2022 – 2025 (Nachkalkulation) sowie für den Zeitraum 2026 – 2029 (Vorkalkulation) vorgenommen und das Ergebnis in einem Gutachten niedergeschrieben (Anlage 8). Für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhöht sich die Gebühr von 1,65 €/m³ auf 2,97 €/m³, für die Einleitung von Schmutzwasser erhöht sich die Gebühr von 1,50 €/m³ auf 2,33 €/m³ und für die Direkteinleitung von Fäkalien in die Kläranlage erhöht sich die Gebühr von 17,00 €/m³ auf 25,00 €/m³.

Der Entwurf der Entwässerungssatzung wird in Anlage 3 – Synopse zur EWS mit der derzeit gültigen Satzung aus dem Jahr 2021 gegenübergestellt und die geplanten Änderungen wurden farblich kenntlich gemacht. In Anlage 2 – Begründung zur EWS wird erläutert, welche Hintergründe die geplanten Änderungen haben.

Der Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird in Anlage 6 – Synopse zur BGS – EWS mit der derzeit gültigen Satzung aus dem Jahr 2000 gegenübergestellt und die geplanten Änderungen wurden farblich kenntlich gemacht. In Anlage 5 – Begründung zur BGS - EWS wird erläutert, welche Hintergründe die geplanten Änderungen haben.

Im Ergebnis wird empfohlen, die in den Anlagen 1 und 4 beigefügten Entwürfe als Satzungen zu beschließen. Die entsprechenden Begründungen der Satzungen liegen als Anlage 2 und Anlage 5 bei. Abschließend kommt das Bauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.

**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Entwässerungssatzung – EWS)**

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse. Ausgenommen hiervon sind Eigentümerwege.

**§ 2
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmung**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter

damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlagen
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)
sind
 - bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
 - bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht / Revisionsschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur Vorbehandlung/Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist

berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 - 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist oder
 - 3. wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Abs. 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer

und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarung

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 7 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße

Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers oder die Feststellung der Abwasserhöchstmenge erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerung

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden können.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Stadt darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:

-
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11**Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (4) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12**Überwachung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils

20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt, ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Stadt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleitung in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - b) die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - c) den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - d) die Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 - 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 - 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - 3. radioaktive Stoffe
 - 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 - 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 - 6. Grund- und Quellwasser
 - 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten

-
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten,

- a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz entsprechend wird,
- b) das wärmer als + 35°C ist,
- c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen

Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

- (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder auch

Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des §15 fallen.

- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung

entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 - 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 - 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 - 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 5 vorlegt,

-
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet, ausgenommen die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan „Geltungsbereich der Entwässerungssatzung vom XX.XX.2025“ durch Umrahmung gekennzeichneten Grundstücke. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Weitere Regelungen mit Nachbargemeinden, die an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürstenfeldbruck angeschlossen sind, werden über gesonderte Zweckvereinbarungen getroffen.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck vom 16.06.2021 außer Kraft.

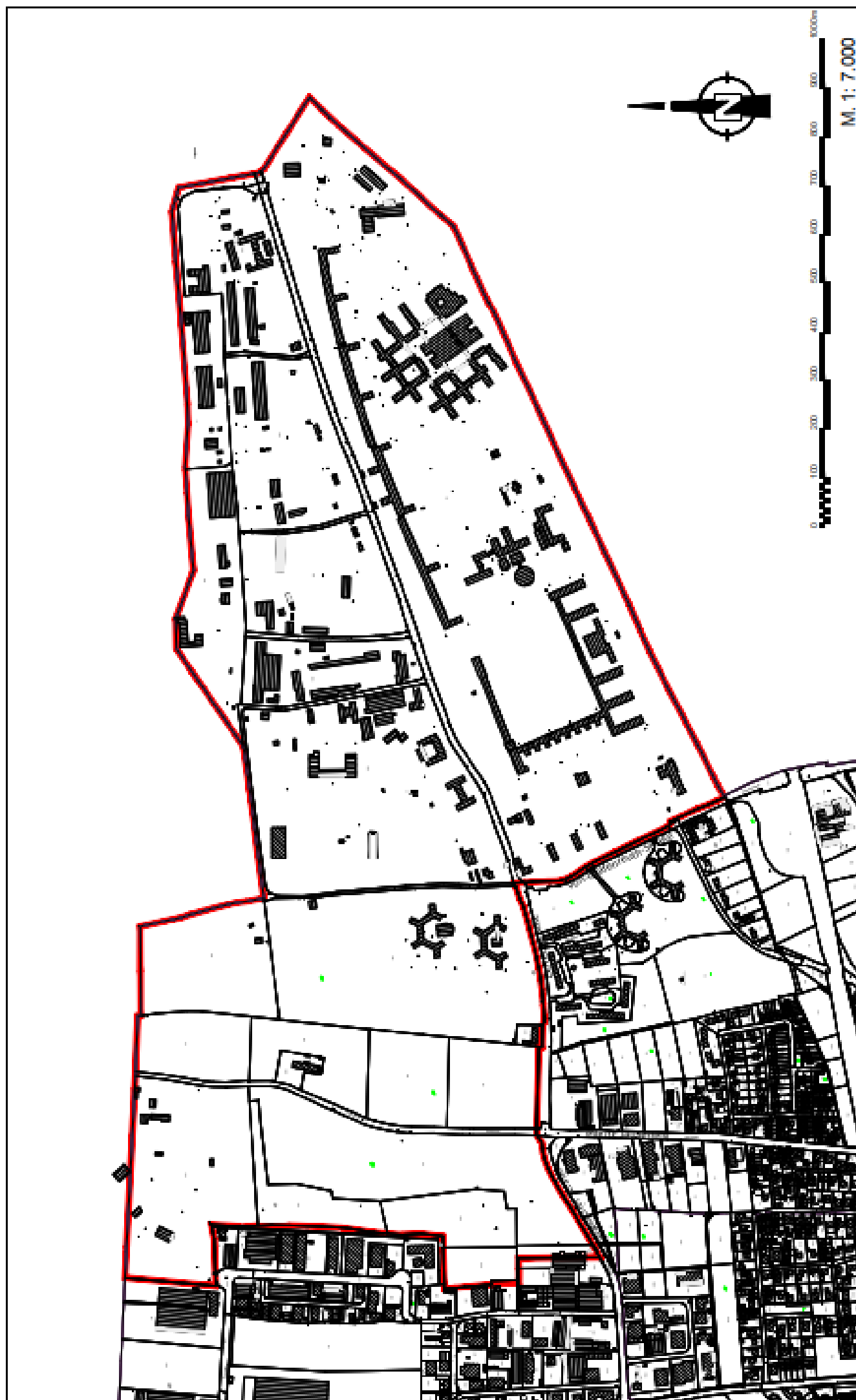
Anlagen:

Anlage - Lageplan

Fürstenfeldbruck, den XX.XX.2025
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Christian Götz
Oberbürgermeister

Anlage 1 - Lageplan „Geltungsbereich der Entwässerungssatzung vom XX.XX.2025“



Fürstentfeldbruck, den XX.XX.2025
Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck

Christian Götz
Oberbürgermeister

Begründung
zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(Entwässerungssatzung - EWS)

Gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sind die Gemeinden grundsätzlich zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Es handelt sich dabei um eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 7, Art. 57 Gemeindeordnung (GO)). Gemäß Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO haben die Gemeinden das Recht, eine Satzung zur Regelung der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt daher die Entwässerungssatzung.

Derzeit wird ein neuer Abwasserkanal in der Von-Gravenreuth-Straße und in der Zenettistraße gebaut. Die Arbeiten sollen voraussichtlich Ende Dezember 2025 abgeschlossen sein, so dass dann das in der Fliegerhorstsiedlung (Von-Gravenreuth-Straße/Zenettistraße/Lützwowstraße) anfallende Abwasser in den neuen Abwasserkanal eingeleitet werden kann.

Bedingt durch den Neubau des Abwasserkanals ist es jedoch notwendig sowohl die Entwässerungssatzung als auch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung anzupassen. Zum aktuellen Zeitpunkt schließt die Entwässerungssatzung die Fliegerhorstsiedlung, welche an den neuen Abwasserkanal angeschlossen werden soll, aus ihrem Geltungsbereich aus. Dies hat zur Folge, dass ohne Anpassungen der Satzungen die Vorschriften aus der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung keine Anwendung auf die Fliegerhorstsiedlung finden. Dementsprechend würde, sobald die Fliegerhorstsiedlung an den Abwasserkanal angeschlossen ist, ein ungeregeltes Rechtsverhältnis entstehen. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung aktuell für das gesamte Stadtgebiet gilt. Da es nach ständiger Rechtsprechung jedoch nicht möglich ist, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung einen größeren Geltungsbereich umfasst als die Entwässerungssatzung selbst, ist es unumgänglich auch hier den Geltungsbereich anzupassen, so dass dieser in beiden Satzungen deckungsgleich ist.

Durch die Anpassungen der Satzungen an die neuen Gegebenheiten kann auch für die Zukunft gewährleistet werden, dass ein geregeltes Rechtsverhältnis zwischen den Grundstückseigentümern und der Stadt besteht. Darüber hinaus hat der Neuerlass der Entwässerungssatzung zur Folge, dass die neu angeschlossenen Grundstückseigentümer dieselben Rechte und Pflichten haben wie alle anderen Grundstückseigentümer, die bereits jetzt angeschlossenen sind. Gleiches gilt auch für die Rechte und Pflichten, welche die Stadt gegenüber den neuen Grundstückseigentümern hat.

Im Folgenden werden die Textstellen der Satzung aufgeführt und erläutert, welche sich gegenüber der vorherigen Entwässerungssatzung aus dem Jahr 2021 inhaltlich geändert haben:

1. § 23 Abs. 1

Der Geltungsbereich der Satzung musste an die neuen Gegebenheiten angepasst werden, weshalb der Name des Lageplans geändert werden musste und nun „Geltungsbereich der Entwässerungssatzung vom **XX.XX.2025**“ lautet.

Fürstenfeldbruck, XX.XX.2025
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Christian Götz
Oberbürgermeister

Anlage 3 – Synopse

Gegenüberstellung der EWS vom 16.06.2021 mit dem Entwurf der EWS von 2025.

Schwarzer Text = übernommen

Roter Text = nicht übernommen

Grüner Text = Änderungen/Ergänzungen

EWS vom 16.06.2021	EWS – Entwurf Anlage 1 von 2025
Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Entwässerungssatzung – EWS) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25 Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung: § 1 Öffentliche Einrichtung 1.) Die Stadt betreibt die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung). 2.) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt. 3.) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse. Ausgenommen hiervon sind Eigentümerwege. § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer 1.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende	Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (Entwässerungssatzung – EWS) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25 Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254), folgende Satzung: § 1 Öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt betreibt die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung). (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt. (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse. Ausgenommen hiervon sind Eigentümerwege. § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende

und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

- 2.) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. <u>Schmutzwasserkanäle</u> dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser. 4. <u>Mischwasserkanäle</u> sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt. 5. <u>Regenwasserkanäle</u> dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser. 6. <u>Sammelkläranlage</u> ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer. 7. <u>Grundstückanschlüsse (Anschlusskanäle)</u> sind - bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstückanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund. - bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwasserschacht. - bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts. 8. <u>Grundstücksentwässerungsanlagen</u> sind - bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund. - bei Druckentwässerung:	3. <u>Schmutzwasserkanäle</u> dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser. 4. <u>Mischwasserkanäle</u> sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt. 5. <u>Regenwasserkanäle</u> dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser. 6. <u>Sammelkläranlage</u> ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer. 7. <u>Grundstückanschlüsse (Anschlusskanäle)</u> sind - bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstückanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund. - bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwasserschacht. - bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts. 8. <u>Grundstücksentwässerungsanlagen</u> sind - bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund. - bei Druckentwässerung:
---	---

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts. - bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung von Abwasser dienen, bis zum Hausanschlusschacht. 9. <u>Kontrollschacht / Revisionsschacht</u> ist ein Übergangsschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient. 10. <u>Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)</u> ist ein Schacht mit Pumpen- und Steuerungsanlage. 11. <u>Hausanschlusschacht (bei Unterdruckentwässerung)</u> ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit. 12. <u>Messschacht</u> ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben. 13. <u>Abwasserbehandlungsanlage</u> ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers. 14. <u>Fachlich geeigneter Unternehmer</u> ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzung für die fachliche Eignung sind insbesondere - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung, - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,	die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts. - bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung von Abwasser dienen, bis zum Hausanschlusschacht. 9. <u>Kontrollschacht / Revisionsschacht</u> ist ein Übergangsschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient. 10. <u>Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)</u> ist ein Schacht mit Pumpen- und Steuerungsanlage. 11. <u>Hausanschlusschacht (bei Unterdruckentwässerung)</u> ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit. 12. <u>Messschacht</u> ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben. 13. <u>Abwasserbehandlungsanlage</u> ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur Vorbehandlung/Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers. 14. <u>Fachlich geeigneter Unternehmer</u> ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzung für die fachliche Eignung sind insbesondere - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung, - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
--	--

- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentationen).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgaben dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- 2.) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- 3.) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist oder
 3. wenn es eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- 4.) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser

- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentationen).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgaben dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist oder
 3. wenn es eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Abs. 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser

ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.	ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang
1.) Die zum Anschluss berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. 2.) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt. 3.) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind. 4.) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen. 5.) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die	(1) Die zum Anschluss berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt. (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind. (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen. (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die

dafür erforderliche Überwachung zu dulden.	dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang 1.) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. 2.) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.	§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
§ 7 Sondervereinbarungen 1.) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. 2.) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.	§ 7 Sondervereinbarungen (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.
§ 8 Grundstücksanschluss 1.) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie	§ 8 Grundstücksanschluss (1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie

stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 7 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend. 2.) Die Stadt bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. 3.) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers oder die Feststellung der Abwasserhöchstmenge erforderlich sind.	stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 7 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend. (2) Die Stadt bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Stadt verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers oder die Feststellung der Abwasserhöchstmenge erforderlich sind.
§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage 1.) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die	§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die

Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten. 2.) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich. 3.) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann. 4.) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist oder nicht wirtschaftlich ist. 5.) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.	Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten. (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich. (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden können. (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist oder nicht wirtschaftlich ist. (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
--	--

6.) Die Stadt darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

7.) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

1.) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,

(6) Die Stadt darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge, - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers, - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen. Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern. 2.) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt. 3.) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden,	- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse, - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge, - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers, - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen. Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern. (2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt. (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden,
---	---

wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt. 4.) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen. § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage 1.) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. 2.) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen. 3.) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf	wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt. (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen. § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen. (2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen. (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf
---	--

satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. 4.) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend. 5.) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage. 6.) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.	satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen. (4) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend. (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage. (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.
--	--

§ 12 Überwachung	§ 12 Überwachung
1.) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt, ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Stadt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden. 2.) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen. 3.) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.	(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt, ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Stadt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden. (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen. (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

4.) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

5.) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

6.) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

1.) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden. 2.) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.	(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden. (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.
§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen 1.) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, b) die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, c) den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen, d) die Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken. 2.) Dieses Verbot gilt insbesondere für 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl, 2. infektiöse Stoffe, Medikamente, 3. radioaktive Stoffe 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel, 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können 6. Grund- und Quellwasser	§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen, b) die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, c) den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen, d) die Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken. (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl, 2. infektiöse Stoffe, Medikamente, 3. radioaktive Stoffe 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel, 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können 6. Grund- und Quellwasser

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheiden, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme, 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind: a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind; b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat; c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz eingeleitet werden dürfen. 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht	7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheiden, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme, 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind: a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind; b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat; c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz eingeleitet werden dürfen. 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht
--	--

den Mindestanforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz entsprechend wird, b) das wärmer als + 35°C ist, c) das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist, d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält, e) das als Kühlwasser benutzt worden ist. 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln, 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW. 3.) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt. 4.) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist. 5.) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen	den Mindestanforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz entsprechend wird, b) das wärmer als + 35°C ist, c) das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist, d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält, e) das als Kühlwasser benutzt worden ist. 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln, 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW. (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt. (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist. (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen
--	---

notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen. 6.) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. 7.) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen. 8.) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten. 9.) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen. § 16 Abscheider Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, ~~Benzole~~, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die	notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen. (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen. (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten. (9) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen. § 16 Abscheider Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die
--	--

Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- 1.) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder auch Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des §15 fallen.
- 2.) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

- 1.) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich

Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder auch Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des §15 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich

auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden. 2.) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. 3.) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen. 4.) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. § 19 Grundstücksbenutzung 1.) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung	auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden. (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen. (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. § 19 Grundstücksbenutzung (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung
--	--

erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde. 2.) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen. 3.) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient. 4.) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.	erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde. (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen. (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient. (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
§ 20 Betretungsrecht 1.) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und	§ 20 Betretungsrecht (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und

Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen. 2.) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.	Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen. (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.
§ 21 Ordnungswidrigkeiten 1.) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt, 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt, 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 5 vorlegt, 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer	§ 21 Ordnungswidrigkeiten (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt, 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt, 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 5 vorlegt, 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer

Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt, 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt, 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt, 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt. 2.) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.	Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt, 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt, 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt, 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt. (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.
§ 22 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel 1.) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. 2.) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.	§ 22 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
§ 23 Geltungsbereich 1.) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet, ausgenommen die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan „Entwässerungssatzung vom 13.04.2021“ durch Umrahmung gekennzeichneten Grundstücke. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.	§ 23 Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet, ausgenommen die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan „Geltungsbereich der Entwässerungssatzung vom XX.XX.2025“ durch Umrahmung gekennzeichneten Grundstücke. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

2.) Weitere Regelungen mit Nachbargemeinden, die an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürstenfeldbruck angeschlossen sind, werden über gesonderte Zweckvereinbarungen getroffen.

**§ 24
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt **eine Woche nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der **Stadt** Fürstenfeldbruck vom **17.08.2004** außer Kraft.

(2) Weitere Regelungen mit Nachbargemeinden, die an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Fürstenfeldbruck angeschlossen sind, werden über gesonderte Zweckvereinbarungen getroffen.

**§ 24
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt **am 01.01.2026** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der **Großen Kreisstadt** Fürstenfeldbruck vom **16.06.2021** außer Kraft.

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
(BGS – EWS)

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck einen Beitrag. Hiervon ausgenommen sind die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan „Geltungsbereich Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom XX.XX.2025“ durch Umrahmung gekennzeichneten Grundstücke. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Beitragsgegenstand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und nach den bisherigen satzungsrechtlichen Bestimmungen eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird

- a) bei Grundstücken, die sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser einleiten dürfen, nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude,
- b) bei Grundstücken, die nur Schmutzwasser einleiten dürfen, nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche wird die tatsächliche Grundstücksfläche nach § 2 Abs. 1 EWS angesetzt.

Abweichend von Satz 1 wird in unbeplanten Gebieten bei

- a) bebauten Grundstücken, die größer als 2000 m² sind, das 2-fache der Geschossfläche als Grundstücksfläche, mindestens aber 2000 m², jedoch nicht mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) unbebauten Grundstücken, die größer als 2000 m² sind, die Grundstücksfläche zunächst mit 2000 m²

angesetzt.

- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden nicht herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die städtische Entwässerungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Balkone, Loggien

und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 oder Abs. 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 4 oder Abs. 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Betrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,15 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,80 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Einleitungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck Einleitungsgebühren. Hiervon ausgenommen sind die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan „Geltungsbereich Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom XX.XX.2025“ durch Umrahmung gekennzeichneten Grundstücke. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach § 11 dieser Satzung.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus sonstigen Anlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt, soweit der Nachweis nicht durch Messeinrichtung erfolgt, für jede ganze Großvieheinheit (siehe Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist) eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Auf Verlangen der Stadt sind die Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden, durch Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen und einzubauen hat. Andernfalls bestimmt die Stadt die Höhe des Wasserbezuges nach Schätzung.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen

-
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt, ausgenommen Wasser, das der Gartenbewässerung dient,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, gilt für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 1,00 m³ als der Entwässerungseinrichtung zugeführt.

§ 11 Gebührenhöhe

Die Einleitungsgebühr beträgt

- a) 2,97 €/m³, bei der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser,
- b) 2,33 €/m³, bei der Einleitung von Schmutzwasser,
- c) für die Direkteinleitung von Fäkalien in die Kläranlage 25,00 €/m³.

§ 12 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwasser, das gegenüber dem durchschnittlichen häuslichen Abwasser eine wesentlich höhere Verschmutzung im Sinne des Abs. 4 a) aufweist, wird zur Einleitungsgebühr (§ 9) ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag wird in Höhe des den Grenzwert (Abs. 4 a) übersteigenden Prozentsatzes der Einleitungsgebühr (§ 9) erhoben.

Der Zuschlag wird zusätzlich zur Einleitungsgebühr (§ 9) selbständig erhoben.

- (2) Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn die erhöhte Schmutzfracht auf Anforderung der Stadt zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der Kläranlage notwendig ist.
- (3) Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung bzw. einer Schätzung zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08. und 31.10. erhoben.
- (4) Voraussetzung für die Erhebung des Zuschlages ist,
- a) dass das eingeleitete Abwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf (BSB 5) von über 520 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.040 mg/l aufweist und
 - b) die jährliche Einleitungsmenge an durchschnittlich verschmutztem Abwasser 5.000 cbm übersteigt.

- c) Betriebe, die die Voraussetzungen des Abs. 4 Buchst. b) erfüllen, sind für die Berechnung des Zuschlages nach Abs. 2 verpflichtet, den BSB 5 Wert und den CSB-Wert an jedem Betriebstag zu messen.

§ 13 Entstehen der Gebühren

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 14 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15 Fälligkeit

Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Auf die Gebührenschuld sind zum 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11. und 31.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elften Teiles der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 17 Übertragungsregelung

Aufgrund dieser und früherer Beitrags- und Gebührensatzungen beitragsrechtlich abgeschlossene Tatbestände bleiben unberührt.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürstenfeldbruck (BGS – EWS) vom 18.12.2000 außer Kraft.

Anlagen:

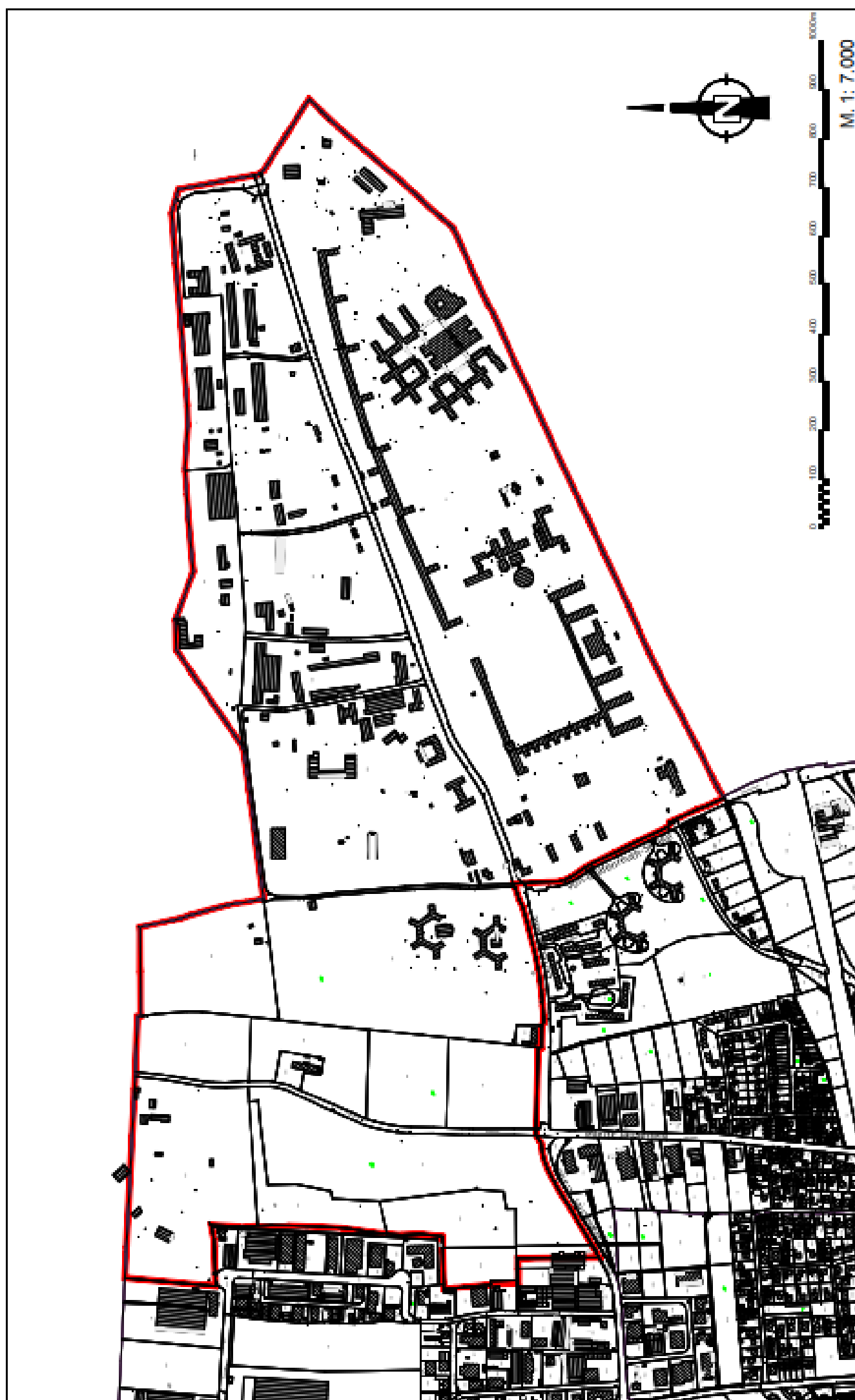
Anlage 1 - Lageplan

Anlage 2 - Tabelle

Fürstenfeldbruck, den XX.XX.2025
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Christian Götz
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Lageplan „Geltungsbereich Beitrags und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom XX.XX.2025“



Fürstentfeldbruck, den XX.XX.2025
Große Kreisstadt Fürstentfeldbruck

Christian Götz
Oberbürgermeister

Anlage 2 – Tabelle zur Umrechnung des Viehbestandes in Großvieheinheiten (GV)

	Tierarten	GV
1.	Pferde, 3 Jahre und älter	1,00
	Pferde unter 3 Jahren	0,70
2.	Zuchtbullen, Zugochsen	1,20
	Kühe, Färsen, Masttiere	1,00
	Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
	Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
3.	Schafe, 1 Jahr und älter	0,10
	Schafe unter 1 Jahr	0,05
4.	Zuchteber und -sau	0,30
	Mastschweine über 75 kg	0,20
	Läufer zwischen 20 und 75 kg	0,10
	Ferkel	---
5.	Legehennen	0,004
	Junghennen und Masthühner	---
	Mastputen und -gänse	---
	Mastenten	---

Fürstenfeldbruck, den **XX.XX.**2025
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Christian Götz
Oberbürgermeister

Begründung
zur Beitrags- und Gebührensatzung der Großen Kreisstadt
Fürstenfeldbruck (BGS – EWS)

Gemäß Art. 5 KAG ist die Stadt ermächtigt, Beiträge zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu erheben. Darüber hinaus darf die Stadt gem. Art. 8 KAG Benutzungsgebühren für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen erheben sowie gem. Art. 9 KAG die Erstattung von Kosten für Grundstücksanschlüsse verlangen. Gemäß Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO, Art. 2 Satz 1 KAG hat die Stadt das Recht, eine Satzung zur Regelung der Abgaben zu erlassen. Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt daher die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

Derzeit wird ein neuer Abwasserkanal in der Von-Gravenreuth-Straße und in der Zenettistraße gebaut. Die Arbeiten sollen voraussichtlich Ende Dezember 2025 abgeschlossen sein, so dass dann das in der Fliegerhorstsiedlung (Von-Gravenreuth-Straße/Zenettistraße/Lützwowstraße) anfallende Abwasser in den neuen Abwasserkanal eingeleitet werden kann.

Bedingt durch den Neubau des Abwasserkanals ist es jedoch notwendig sowohl die Entwässerungssatzung als auch die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung anzupassen. Zum aktuellen Zeitpunkt schließt die Entwässerungssatzung die Fliegerhorstsiedlung, welche an den neuen Abwasserkanal angeschlossen werden soll, aus ihrem Geltungsbereich aus. Dies hat zur Folge, dass ohne Anpassungen der Satzungen die Vorschriften aus der Entwässerungssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung keine Anwendung auf die Fliegerhorstsiedlung finden. Dementsprechend würde, sobald die Fliegerhorstsiedlung an den Abwasserkanal angeschlossen ist, ein ungeregeltes Rechtsverhältnis entstehen. Ein weiteres Problem besteht darin, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung aktuell für das gesamte Stadtgebiet gilt. Da es nach ständiger Rechtsprechung jedoch nicht möglich ist, dass die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung einen größeren Geltungsbereich umfasst als die Entwässerungssatzung selbst, ist es unumgänglich auch hier den Geltungsbereich anzupassen, so dass dieser in beiden Satzungen deckungsgleich ist.

Durch die Anpassungen der Satzungen an die neuen Gegebenheiten kann auch für die Zukunft gewährleistet werden, dass ein geregeltes Rechtsverhältnis zwischen den Grundstückseigentümern und der Stadt besteht. Darüber hinaus hat der Neuerlass der Entwässerungssatzung zur Folge, dass die neu angeschlossenen Grundstückseigentümer dieselben Rechte und Pflichten haben wie alle anderen Grundstückseigentümer, die bereits jetzt angeschlossenen sind. Gleiches gilt auch für die Rechte und Pflichten, welche die Stadt gegenüber den neuen Grundstückseigentümern hat.

Darüber hinaus hat der Stadtrat in der Sitzung vom 25.11.2025 der Beschlussvorlage Nr. 3715/2025 zugestimmt, in welcher die neue Gebührenkalkulation für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung dargestellt wird. Daher erfolgt in § 11 dieser Satzung die Anpassung der Gebührensätze an die neuen Gegebenheiten.

Im Folgenden werden die Textstellen der Satzung aufgeführt und erläutert, welche sich gegenüber der vorherigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung aus dem Jahr 2000 inhaltlich geändert haben:

1. § 1

Der Paragraph wurde um den Passus „Hiervon ausgenommen sind die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan „Geltungsbereich Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom XX.XX.2025“ durch Umrahmung gekennzeichneten Grundstücke. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.“ ergänzt, um den Geltungsbereich der Satzung einzuschränken und dem der Entwässerungssatzung anzupassen.

2. § 9

Der Paragraph wurde um den Passus „Hiervon ausgenommen sind die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan „Geltungsbereich Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom XX.XX.2025“ durch Umrahmung gekennzeichneten Grundstücke. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.“ ergänzt, um den Geltungsbereich der Satzung einzuschränken und dem der Entwässerungssatzung anzupassen.

3. § 10 Abs. 2

Das Gesetz auf welcher Grundlage Viehzählungen vorgenommen werden hat sich geändert, weshalb das „Viehzählungsgesetz“ durch das „Agrarstatistikgesetz (Agr-StatG)“ ersetzt wurde.

4. § 11

Der BKPV (Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband) hat ein Gutachten für die Gebührensätze für den Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2029 erstellt, um zu überprüfen, ob die aktuellen Gebührensätze noch die Kosten für die Entwässerungseinrichtung decken. Das Ergebnis zeigt, dass die aktuellen Gebührensätze nicht mehr kostendeckend sind, weshalb diese angepasst werden müssen. Für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhöht sich die Gebühr von 1,65 €/m³ auf 2,97 €/m³, für die Einleitung von Schmutzwasser erhöht sich die Gebühr von 1,50 €/m³ auf 2,33 €/m³ und für die Direkteinleitung von Fäkalien in die Kläranlage erhöht sich die Gebühr von 17,00 €/m³ auf 25,00 €/m³.

Fürstenfeldbruck, XX.XX.2025
Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Christian Götz
Oberbürgermeister

Anlage 6 – Synopse

Gegenüberstellung der BGS - EWS vom 18.12.2000 mit dem Entwurf der BGS - EWS von 2025.

Schwarzer Text = übernommen

Roter Text = nicht übernommen

Grüner Text = Änderungen/Ergänzungen

BGS-EWS vom 18.12.2000	BGS-EWS - Entwurf Anlage 4 von 2025
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürstenfeldbruck (BGS - EWS) Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Stadt Fürstenfeldbruck folgende Satzung: § 1 Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck einen Beitrag. § 2 Beitragsgegenstand Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn	Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck (BGS - EWS) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung: § 1 Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck einen Beitrag. Hiervon ausgenommen sind die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan „Geltungsbereich Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom XX.XX.2025“ durch Umrahmung gekennzeichneten Grundstücke. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. § 2 Beitragsgegenstand Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht, 2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden. § 3 Entstehen der Beitragsschuld (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann, 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, 3. § 2 Nr. 3, mit Abschluß der Sondervereinbarung. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und nach den bisherigen satzungsrechtlichen Bestimmungen eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme. § 4 Beitragsschuldner Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 5 Beitragsmaßstab	1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, 2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder 3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden. § 3 Entstehen der Beitragsschuld (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann, 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, 3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und nach den bisherigen satzungsrechtlichen Bestimmungen eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme. § 4 Beitragsschuldner Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 5 Beitragsmaßstab
--	---

(1) Der Beitrag wird a) bei Grundstücken, die sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser einleiten dürfen, nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude, b) bei Grundstücken, die nur Schmutzwasser einleiten dürfen, nach der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. (2) Als Grundstücksfläche wird die tatsächliche Grundstücksfläche nach § 2 Abs. 1 EWS angesetzt. Abweichend von Satz 1 wird in unbeplanten Gebieten bei a) bebauten Grundstücken, die größer als 2000 m² sind, das 2-fache der Geschoßfläche als Grundstücksfläche, mindestens aber 2000 m², jedoch nicht mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche, b) unbebauten Grundstücken, die größer als 2000 m² sind, die Grundstücksfläche zunächst mit 2000 m² angesetzt. (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden nicht herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die städtische Entwässerungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig	(1) Der Beitrag wird a) bei Grundstücken, die sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser einleiten dürfen, nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude, b) bei Grundstücken, die nur Schmutzwasser einleiten dürfen, nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. (2) Als Grundstücksfläche wird die tatsächliche Grundstücksfläche nach § 2 Abs. 1 EWS angesetzt. Abweichend von Satz 1 wird in unbeplanten Gebieten bei a) bebauten Grundstücken, die größer als 2000 m² sind, das 2-fache der Geschossfläche als Grundstücksfläche, mindestens aber 2000 m², jedoch nicht mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche, b) unbebauten Grundstücken, die größer als 2000 m² sind, die Grundstücksfläche zunächst mit 2000 m² angesetzt. (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden nicht herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die städtische Entwässerungseinrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig
--	---

ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat. (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen. (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Betrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.	ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat. (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen. (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 oder Abs. 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 4 oder Abs. 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nachdem der ursprüngliche Betrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.								
§ 6 Beitragssatz Der Beitrag beträgt <table> <tr> <td>a) pro m² Grundstücksfläche</td><td>1,15 €</td></tr> <tr> <td>b) pro m² Geschoßfläche</td><td>6,80 €</td></tr> </table> § 7 Fälligkeit	a) pro m ² Grundstücksfläche	1,15 €	b) pro m ² Geschoßfläche	6,80 €	§ 6 Beitragssatz Der Beitrag beträgt <table> <tr> <td>a) pro m² Grundstücksfläche</td><td>1,15 €</td></tr> <tr> <td>b) pro m² Geschossfläche</td><td>6,80 €</td></tr> </table> § 7 Fälligkeit	a) pro m ² Grundstücksfläche	1,15 €	b) pro m ² Geschossfläche	6,80 €
a) pro m ² Grundstücksfläche	1,15 €								
b) pro m ² Geschoßfläche	6,80 €								
a) pro m ² Grundstücksfläche	1,15 €								
b) pro m ² Geschossfläche	6,80 €								

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Einleitungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach § 11 dieser Satzung.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus sonstigen Anlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Einleitungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck Einleitungsgebühren. **Hiervon ausgenommen sind die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan „Geltungsbereich Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom XX.XX.2025“ durch Umrahmung gekennzeichneten Grundstücke. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.**

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach § 11 dieser Satzung.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus sonstigen Anlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit

Viehhaltung gilt, soweit der Nachweis nicht durch Meßeinrichtung erfolgt, für jede ganze Großvieheinheit (siehe Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist) eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. (3) Auf Verlangen der Stadt sind die Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden, durch Meßeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen und einzubauen hat. Andernfalls bestimmt die Stadt die Höhe des Wasserbezuges nach Schätzung. (4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt, ausgenommen Wasser, das der Gartenbewässerung dient, b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.	Viehhaltung gilt, soweit der Nachweis nicht durch Messeinrichtung erfolgt, für jede ganze Großvieheinheit (siehe Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist) eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. (3) Auf Verlangen der Stadt sind die Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden, durch Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen und einzubauen hat. Andernfalls bestimmt die Stadt die Höhe des Wasserbezuges nach Schätzung. (4) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt, ausgenommen Wasser, das der Gartenbewässerung dient, b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
---	--

- (5) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die **Entwässerungsanlage** eingeleitet wird, gilt für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 1,00 m³ als der **Entwässerungsanlage** zugeführt.

§ 11 Gebührenhöhe

Die Einleitungsgebühr beträgt

- a) **1,65** €/m³, bei der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser,
- b) **1,50** €/m³, bei der Einleitung von Schmutzwasser,
- c) für die Direkteinleitung von Fäkalien in die Kläranlage **17,-** €/m³.

§ 12 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwasser, das gegenüber dem durchschnittlichen häuslichen Abwasser eine wesentlich höhere Verschmutzung im Sinne des **Absatzes** 4 a) aufweist, wird zur Einleitungsgebühr (§ 9) ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag wird in Höhe des den Grenzwert (Abs. 4 a) übersteigenden Prozentsatzes der Einleitungsgebühr (§ 9) erhoben.

Der Zuschlag wird zusätzlich zur Einleitungsgebühr (§ 9) selbständig erhoben.

- (2) Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn die erhöhte Schmutzfracht auf Anforderung der Stadt zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes **des Klärwerkes** notwendig ist.
- (3) Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung bzw. einer Schätzung zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08. und 31.10. erhoben.
- (4) Voraussetzung für die Erhebung des Zuschlages ist,

- (5) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die **Entwässerungseinrichtung** eingeleitet wird, gilt für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 1,00 m³ als der **Entwässerungseinrichtung** zugeführt.

§ 11 Gebührenhöhe

Die Einleitungsgebühr beträgt

- a) **2,97** €/m³, bei der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser,
- b) **2,33** €/m³, bei der Einleitung von Schmutzwasser,
- c) für die Direkteinleitung von Fäkalien in die Kläranlage **25,00** €/m³.

§ 12 Gebührenzuschläge

- (1) Für Abwasser, das gegenüber dem durchschnittlichen häuslichen Abwasser eine wesentlich höhere Verschmutzung im Sinne des **Abs.** 4 a) aufweist, wird zur Einleitungsgebühr (§ 9) ein Zuschlag erhoben. Der Zuschlag wird in Höhe des den Grenzwert (Abs. 4 a) übersteigenden Prozentsatzes der Einleitungsgebühr (§ 9) erhoben.

Der Zuschlag wird zusätzlich zur Einleitungsgebühr (§ 9) selbständig erhoben.

- (2) Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn die erhöhte Schmutzfracht auf Anforderung der Stadt zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes **der Kläranlage** notwendig ist.
- (3) Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung bzw. einer Schätzung zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08. und 31.10. erhoben.
- (4) Voraussetzung für die Erhebung des Zuschlages ist,

a) dass das eingeleitete Abwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf (BSB 5) von über 520 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1040 mg/l aufweist und b) die jährliche Einleitungsmenge an durchschnittlich verschmutztem Abwasser 5 000 cbm übersteigt. c) Betriebe, die die Voraussetzungen des Abs. 4 Buchst. b) erfüllen, sind für die Berechnung des Zuschlages nach Abs. 2 verpflichtet, den BSB 5 Wert und den CSB-Wert an jedem Betriebstag zu messen.	a) dass das eingeleitete Abwasser einen biologischen Sauerstoffbedarf (BSB 5) von über 520 mg/l oder einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von über 1.040 mg/l aufweist und b) die jährliche Einleitungsmenge an durchschnittlich verschmutztem Abwasser 5.000 cbm übersteigt. c) Betriebe, die die Voraussetzungen des Abs. 4 Buchst. b) erfüllen, sind für die Berechnung des Zuschlages nach Abs. 2 verpflichtet, den BSB 5 Wert und den CSB-Wert an jedem Betriebstag zu messen.
§ 13 Entstehen der Gebührenschuld Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.	§ 13 Entstehen der Gebührenschuld Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
§ 14 Gebührensschuldner Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.	§ 14 Gebührensschuldner Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
§ 15 Fälligkeit Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Auf die Gebührenschuld sind zum 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11. und 31.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elften Teiles der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.	§ 15 Fälligkeit Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren werden 14 Tage nach Bekanntmachung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Auf die Gebührenschuld sind zum 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 31.10., 30.11. und 31.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Elften Teiles der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebühren- schuldner Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. § 17 Übergangsregelung Aufgrund dieser und früherer Beitrags- und Gebührensatzungen beitragsrechtlich abgeschlossene Tatbestände bleiben unberührt. § 18 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.04.1995 außer Kraft.	§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebühren- schuldner Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. § 17 Übergangsregelung Aufgrund dieser und früherer Beitrags- und Gebührensatzungen beitragsrechtlich abgeschlossene Tatbestände bleiben unberührt. § 18 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.12.2000 außer Kraft.
---	---

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK
Entwurf
Beschlussvorlage Nr. 3715/2025

Betreff/Sach-antragsnr.		Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS); Nachkalkulation 2022 bis 2025 und Vorkalkulation 2026 bis 2029 der Entwässerungsgebühren		
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich	
AZ:			Erstelldatum	10.10.2025
Verfasser		Höpfl, Markus	Zuständiges Amt	Amt 2 Amt 4, Amt 4
Sachgebiet		23 Betriebswirtschaft, Baubetriebshof	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:	
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum Ö-Status
1	Haupt- und Finanzausschuss		Vorberatung	18.11.2025 Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	25.11.2025 Ö

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. Der Stadtrat billigt das Gutachten des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV) zur Entwässerungsgebührenkalkulation.
2. Für den Kalkulationszeitraum 2026 - 2029 wird ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 4,0 % festgesetzt.
3. Die Gebühren der Abwasserbeseitigung werden wie folgt festgesetzt:
 - a. Teileinleiter (nur Schmutzwasser): 2,33 €/m³
 - b. Volleinleiter (Schmutz- und Niederschlagswasser): 2,97 €/m³
 - c. Direkteinleitung von Fäkalien in die Kläranlage: 25,00 €/m³

Der Finanzausschuss beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der gebilligten Kalkulation eine Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) auszuarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Satzung soll mit Wirkung zum 01.01.2026 die oben genannten Gebührensätze festsetzen.

2. Mit der Gebührenkalkulation für den kommenden Kalkulationszeitraum 2030 – 2033 soll erneut der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) beauftragt werden.

Bitte alle Felder prüfen.

Referent/in	Prof.Dr. Wollenberg/FDI		Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:**1 Rechtliche Rahmenbedingungen und Notwendigkeit der Neukalkulation**

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck ist als Betreiberin einer öffentlichen Entwässerungseinrichtung gesetzlich verpflichtet, die für deren Betrieb anfallenden Kosten durch die Erhebung von Benutzungsgebühren zu decken. Die maßgebliche Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 8 des bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG). Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG sind die Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bemessen. Da für die Einrichtung ein Benutzungszwang besteht, ist zudem das Kostendeckungsprinzip des Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG zu beachten, welches besagt, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen soll.

Dieses Kostendeckungsprinzip ist primär als eine Veranschlagungsmaxime zu verstehen. Es erfordert eine Vorkalkulation, bei der das voraussichtliche Gesamtbührenaufkommen die voraussichtlichen, periodengerecht zugeordneten Kosten für einen bestimmten zukünftigen Zeitabschnitt nicht überschreiten darf. Um die Übereinstimmung von Gebührenaufkommen und tatsächlichen Kosten sicherzustellen, ist eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Gebührensätze unerlässlich. Dies geschieht durch eine Nachkalkulation des abgelaufenen Zeitraums und eine darauf aufbauende Vorkalkulation für den neuen Bemessungszeitraum. Kostenüberdeckungen sind dabei zwingend auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen ausgeglichen werden.

Der aktuelle Kalkulationszeitraum endet am 31.12.2025. Dies macht eine Nachkalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 sowie eine Vorkalkulation für den neuen vierjährigen Bemessungszeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2029 zwingend erforderlich.

Daher wurde Anfang 2025 der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) beauftragt die Entwässerungsgebührensätze zu überprüfen und neu zu kalkulieren. Die Berechnungen des BKPV basieren auf den von der Stadtverwaltung, insbesondere den Sachgebieten 23 Betriebswirtschaft und 44 Tiefbau, Klärwerk zur Verfügung gestellten umfangreichen Datenmaterialien. Dazu gehören die Anlagenachweise, die vorläufigen Jahresabschlussergebnisse, die Haushaltsplanentwürfe sowie die Investitionsplanung für die kommenden Jahre. Die Methodik und die Ergebnisse wurden am 06.10.2025 mit Vertretern der Stadtverwaltung erörtert und abgestimmt. Das vorliegende Gutachten bildet die Basis für den Beschlussvorschlag.

Die derzeit gültigen Einleitungsgebühren sind in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 18.12.2000, in der Fassung der letzten Änderung vom 27.11.2012, geregelt. Die Gebühr für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Volleinleiter) beträgt 1,65 EUR pro Kubikmeter (m³) Abwasser. Für Grundstücke, die ausschließlich Schmutzwasser einleiten, beträgt die Gebühr 1,50 EUR/m³. Seit 2013 war keine Gebührenanpassung erforderlich, bereits im aktuellen Kalkulationszeitraum gelang dies nur durch die Auflösung des Sonderpostens für „Abschreibungen auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen“ in Höhe von 2,1 Mio. Euro.

Bereits beim damaligen Beschluss im Sommer 2023 wurde darauf hingewiesen, dass „der Kalkulationszeitraum der letzte ist, bei dem die Gebühren konstant gehalten werden können.“¹

Eine separate Grundgebühr wird nicht erhoben.

Auch weiterhin wird keine Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“ erforderlich. Die Analyse des BKPV ergibt für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2029 einen durchschnittlichen Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung (der Grundstücke) an den gebührenfähigen Gesamtkosten von rund 9,9 %. Da die gerichtlich definierte Erheblichkeitsgrenze von 12 % somit nicht überschritten wird, ist die Stadt Fürstenfeldbruck rechtlich nicht zur Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr verpflichtet. Die Beibehaltung des bisherigen modifizierten Frischwassermaßstabs ist daher weiterhin zulässig und stellt eine rechtssichere und administrativ einfachere Lösung dar.

2 Ergebnis der Nachkalkulation

Die kumulierte Überdeckung für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung beläuft sich auf rund 1,36 Mio. EUR, für die Niederschlagswasserbeseitigung auf rund 255 Tsd. EUR. Diese Überschüsse (zzgl. Verzinsung von ca. 100 kEUR) sind rechtlich als Vorauszahlungen der Gebührenzahler zu werten und werden im neuen Kalkulationszeitraum 2026-2029 gebührenmindernd berücksichtigt.

3 Vorkalkulation (Zeitraum 2026-2029)

Die Fortschreibung der Betriebs- und Unterhaltskosten basiert auf den Ergebnissen der Vorjahre sowie den Entwürfen der Teilergebnishaushalte 2026/2027 und berücksichtigt erwartete Preissteigerungen sowie geplante betriebliche Maßnahmen. Die Ansätze für Personal-, Sach- und Unterhaltsaufwendungen sind sorgfältig und nachvollziehbar ermittelt und bilden eine solide Planungsgrundlage.

Ein wesentlicher Kostentreiber im Kalkulationszeitraum sind die umfangreichen geplanten Investitionen zur Sanierung, Modernisierung und Erweiterung der Entwässerungseinrichtung. Die Investitionsplanung sieht erhebliche Mittel vor, unter anderem für die Kanalsanierung (z.B. Anstieg der Kosten für Mischwasserkanäle von 10.000 EUR in 2025 auf 600.000 EUR in 2026), die Ersatzbeschaffung von Blockheizkraftwerken (BHKWs) und einer Zentrifuge sowie den Neubau einer Lagerhalle. Diese notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben führen zu einem signifikanten Anstieg der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) in der Vorkalkulation. Die Notwendigkeit der Gebührenanpassung ist somit, trotz des Ausgleichs der Überschüsse aus den Vorjahren, primär eine direkte finanzielle Konsequenz dieser zukunftssichernden Investitionen in die städtische Infrastruktur.

Die Abschreibungen basieren auf den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagen. Gemäß Art. 8 Abs. 3 KAG wurden die durch Beiträge und Zuwendungen finanzierten Anlagenteile aus der Berechnungsgrundlage eliminiert, was zu den "bereinigten kalkulatorischen Kosten" führt. Der für den gesamten Zeitraum angesetzte

¹ <https://www.merkur.de/lokales/fuerstenfeldbruck/fuerstenfeldbruck-ort65548/abwassergebuehren-bleiben-ein-letztes-mal-konstant-92432696.html>

kalkulatorische Zinssatz von 4,0 % zur Verzinsung des gebundenen Kapitals ist als langfristiger Zins (Betrachtungszeitraum 30 Jahre) angemessen.

4 Direkteinleitung von Fäkalien in die Kläranlage

Die Gebühr beträgt seit 2016 ebenfalls gleichbleibend 17 €/m³; ein reiner Inflationsausgleich für den vergangenen Zeitraum ergibt eine rechnerische neue Gebühr von 21,46 €/m³. Auf Grund der Kostensteigerungen im Personal- und Sachkostenbereich, die oberhalb der reinen Inflationsrate liegt ist eine Anhebung auf 25,00 €/m³ sachgerecht und vertretbar.

5 Gebührenvergleich mit anderen Kommunen

Zur besseren Einordnung der vorgeschlagenen neuen Gebührensätze wurde eine Recherche zu den aktuellen Abwassergebühren in umliegenden Gemeinden im Landkreis Fürstentfeldbruck sowie in ausgewählten weiteren (ober-)bayerischen Städten durchgeführt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein direkter Vergleich von Abwassergebührensätzen zwischen verschiedenen Kommunen weder sachlich aussagekräftig noch geeignet ist, um Rückschlüsse auf die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung oder die Angemessenheit der Gebührenhöhe zu ziehen. Die Höhe der Gebühren ist von einer Vielzahl lokaler, historisch gewachsener und struktureller Faktoren abhängig, die sich von Kommune zu Kommune erheblich unterscheiden.

Die folgenden Faktoren beeinflussen die Gebührenhöhe maßgeblich und machen einen direkten Vergleich irreführend:

- Finanzierungsstruktur: Das Verhältnis zwischen einmaligen Herstellungsbeiträgen und laufenden Benutzungsgebühren. Eine Einrichtung, die in der Vergangenheit stark über Beiträge finanziert wurde, hat eine geringere Kapitalbasis zu verzinsen und abzuschreiben, was zu niedrigeren laufenden Gebühren führt.
- Alter, Zustand und technischer Standard der Anlagen: Der Sanierungsbedarf und die technologische Ausstattung von Kläranlagen und Kanalnetzen variieren stark. Ältere Anlagen mit hohem Sanierungsstau oder die Notwendigkeit technischer Nachrüstungen (z.B. 4. Reinigungsstufe) verursachen höhere Kosten.
- Umfang und Zeitpunkt von Investitionen: Kommunen, die aktuell oder in naher Zukunft große Sanierungs- oder Erweiterungsprojekte durchführen, weisen zwangsläufig höhere Kosten und damit höhere Gebühren auf als Kommunen, deren letzte große Investition länger zurückliegt.
- Topografie und Siedlungsstruktur: Eine zersiedelte Bebauung mit langen Kanalstrecken pro Anschluss oder eine hügelige Topografie, die zahlreiche kostenintensive Pumpwerke erfordert, führt zu höheren Betriebs- und Kapitalkosten als eine kompakte Siedlungsstruktur im flachen Gelände.
- Anschlussgrad und Fremdwasseranteil: Ein hoher Anteil an Fremdwasser (z.B. durch undichte Kanäle eindringendes Grundwasser) erhöht die zu behandelnde Abwassermenge und damit die Betriebskosten der Kläranlage, ohne dass entsprechende Gebühreneinnahmen generiert werden.

Aus diesen Gründen dient die Tabelle lediglich der informativen Einordnung und darf nicht als Maßstab für die Bewertung der hier vorgeschlagenen Gebührensätze herangezogen werden. Die einzig relevante Bemessungsgrundlage ist die Deckung der nachgewiesenen und prognostizierten Kosten der eigenen Einrichtung gemäß Art. 8 KAG.

Kommune	Schmutzwasser	Mischwasser	Niederschlagswasser
FFB (aktuell)	1,50 €/m ³	1,65 €/m ³	
FFB (ab 2026)	2,33 €/m³	2,97 €/m³	-
Amperverband Germering, Maisach, u.a.	2,14 €/m ³		
AZV Erdinger Moos	1,94 €/m ³		0,88 €/m ³
ZV M-Ost	2,86 €/m ³		
Stadt Dachau	2,73 €/m ³	3,19 €/m ³	
Starnberg	3,60 €/m ³		1,12 €/m ³
Landsberg	1,88 €/m ³		0,72 €/m ³
München	2,02 €/m ³		1,77 €/m ³



OBJEKTIV – KOMPETENT – UNABHÄNGIG

**Gutachten zur Überprüfung der
Gebührensätze für den Zeitraum
vom 01.01.2026 bis 31.12.2029
für die Entwässerungseinrichtung der
Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck**

Inhalt

1. AUFTRAG	3
2. ALLGEMEINE ANGABEN	4
3. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS	5
3.1 Kostendeckungsprinzip, Bemessung des Gebührenbedarfs, Vorkalkulation	5
3.2 Kosten der Straßenentwässerung	5
3.3 Kalkulatorische Kosten	6
3.4 Kosten für Betrieb und den Unterhalt	7
3.5 Verwaltungskostenbeitrag	7
3.6 Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren	7
3.7 Gebührenbedarf und Gebührenmaßstäbe	8
3.7.1 Erfordernis einer gesonderten Niederschlagswassergebühr	8
3.7.2 Einleitungsmengen	9
3.7.3 Gebührenbedarf und Gebührensätze	9
4. SCHLUSSBEMERKUNG	10

Anlagen

- 1 Bereinigte kalkulatorische Kosten
- 2 Zusammenfassung der Nachkalkulation 2022 bis 2025
- 3 Ermittlung der Verzinsungsbeträge für Über-/Unterdeckungen
- 4 Zusammenfassung der Vorkalkulation 2026 bis 2029
- 5 Berechnung der Einleitungsgebühren
- 6 Gebührensätze für 2026 bis 2029
- 7 Entwicklung des Sonderpostens für „Abschreibungen auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen“

1. Auftrag

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck hat uns mit der Überprüfung der Gebührensätze für die Entwässerungseinrichtung beauftragt. Das Gutachten wurde von unserer Prüferin Christine Ganser erstellt.

Die wesentlichsten Kalkulationsgrundsätze und die Ergebnisse der Berechnungen stellen wir nachfolgend kurz dar. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die Unterlagen, die wir der Verwaltung als pdf-Dateien überlassen haben:

- Zusammengefasste Anlagenachweise 2022 bis 2029
- Berechnung der kalkulatorischen Kosten, die in den Jahren 2022 bis 2029 auf die Niederschlagswasserbeseitigung entfallen
- Ermittlung der Erlöse und Kosten 2022 bis 2025
- Zusammenfassung der Nachkalkulationen 2022 bis 2025
- Ermittlung der Verzinsungsbeträge für Über-/Unterdeckungen
- Voraussichtliche Erlöse und Kosten 2026 bis 2029
- Zusammenfassung der Vorkalkulation 2026 bis 2029
- Entwicklung der Abwassermengen
- Berechnung der Einleitungsgebühren
- Entwicklung des Sonderpostens „Abschreibungen auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen“

Die Anlagen zu diesem Gutachten wurden mit Hilfe der Office-Software MS-Excel erstellt; geringfügige Rundungsdifferenzen haben wir aus Vereinfachungsgründen nicht bereinigt. Das für unsere Berechnungen erforderliche Zahlenmaterial wurde weitgehend von der Verwaltung ermittelt.

Das Ergebnis der Berechnungen haben wir am 06.10.2025 mit dem Oberbürgermeister, Herrn Götz, Herrn Eckert (Leiter Amt Finanzen & Immobilien) und Frau Hackenberg (stv. Leiterin Sachgebiet Betriebswirtschaft, Baubetriebshof) erörtert.

2. Allgemeine Angaben

Die Große Kreisstadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung. Die Benutzung der Entwässerungseinrichtung ist in der Entwässerungssatzung (EWS) vom 16.06.2021 geregelt. Die Erhebung der Einleitungsgebühren richtet sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 18.12.2000, zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 27.11.2012.

Die Herstellungsbeitragssätze betragen derzeit:

- pro m² Grundstücksfläche 1,15 EUR
- pro m² Geschossfläche 6,80 EUR

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

Die Einleitungsgebühr (§ 11 BGS-EWS) beträgt für Schmutzwasser 1,50 EUR und für Schmutz- und Niederschlagswasser 1,65 EUR pro m³ Abwasser. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

Für die Direkteinleitung von Fäkalien beträgt die Einleitungsgebühr 17 EUR/m³. Eine satzungsrechtliche Ausgestaltung der städtischen Fäkalschlammmentsorgung im Bringsystem (eigenverantwortliche Anlieferung durch die Grundstückseigentümer) ist jedoch nicht zulässig. In einem solchen Fall läge keine öffentliche Fäkalschlammmentsorgungseinrichtung vor, die zur Erhebung von Beiträgen berechtigen würde (BayVGH, Urteil vom 17.03.1999, Nr. 23 B 97.1115, BayVBl 1999, 438, FSt 286/1999). Gleiches dürfte für die Gebührenerhebung gelten. Deshalb haben wir keine Fäkalschlammmentsorgungsgebühr kalkuliert; die eingenommenen und die zu erwartenden Entgelte für die Fäkalschlammmentsorgung berücksichtigten wir kostenmindernd.

Als Abwassergäste entwässern auch die Gemeinden Schöngeising und Emmering in die Kläranlage der Stadt Fürstenfeldbruck.

3. Ermittlung des Gebührenbedarfs

3.1 Kostendeckungsprinzip, Bemessung des Gebührenbedarfs, Vorkalkulation

Für die Entwässerungseinrichtung sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG). Da Benutzungszwang besteht, soll das Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG). Das Kostendeckungsprinzip ist primär kein Abrechnungsgrundsatz, sondern eine Veranschlagungsmaxime (BayVG, Urteil vom 06.06.1984, FSt 263/1984). Dabei handelt es sich um einen „Vorkalkulationsgrundsatz“, nach dem das voraussichtliche Gesamtgebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten, jeweils einem bestimmten Zeitabschnitt periodengerecht zugeordnet, nicht überschreiten darf.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die Betriebskosten im engeren Sinn (Personal- und Sachkosten), die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung (z.B. Unterhalt der Kanäle und der Kläranlage) sowie angemessene Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG).

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können die Kosten für einen mehrjährigen (jedoch höchstens vierjährigen) Kalkulationszeitraum zusammengefasst werden. Im Benehmen mit der Stadt sind wir von einem vierjährigen Kalkulationszeitraum (01.01.2026 bis 31.12.2029) ausgegangen.

3.2 Kosten der Straßenentwässerung

Über Benutzungsgebühren können nur die Kosten der Grundstücksentwässerung, nicht dagegen die Kosten der Straßenentwässerung abgedeckt werden (BVerwG, Urteil vom 26.10.1977, Nr. VII C 4.76, KStZ 1978, 131 und FSt 134/1986).

Wir orientierten uns in Abstimmung mit der Verwaltung bei der Aufteilung der kalkulatorischen Kosten auf die Grundstücksentwässerung und die Straßenentwässerung an den Grundsätzen, die die Rechtsprechung für die Beitragskalkulation entwickelt hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.1985, BayVBl 1986, 277; FSt 18 bis 20/1986 sowie BayVG, Urteil vom 19.08.2004 - 23 B 04.200 - GK 88/2005).

Nach einem Berechnungsmodell der Kommunalen Vereinigung für Wasser- und Abfallwirtschaft e.V., Stuttgart, beläuft sich der Straßenentwässerungsanteil auf ca. 25 % der Kosten einer Mischkanalisation (Kanäle mit Regenüberlaufbecken, jedoch ohne Kläranlage; vgl. Nitsche/Baumann/Mühlfeld, Satzungen zur Abwasserbeseitigung,

Erl. 20.01/14 Buchst. h). Wir ordneten daher 25 % von den Kosten für die Mischwasserbeseitigung der Straßenentwässerung zu.

Bei der Entwässerung im Trennverfahren ist eine Aufteilung der Kosten für die Regenwasserkanäle erforderlich, wenn Niederschlagswasser von den Grundstücken und von den Straßen gemeinsam eingeleitet wird. Die Kosten der Regenwasserkanäle können im Regelfall je zur Hälfte der Grundstücks- und der Straßenentwässerung zugerechnet werden, denn erfahrungsgemäß führt die Herstellung einer gemeinsamen Regenwasserkanalisation (für Grundstücke und Straßen) zu einer annähernd gleichen Kostenersparnis für die Grundstücks- und die Straßenentwässerung (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.12.1983, DVBl 1984, 194, GK 216/1984). Demzufolge ordneten wir die auf die Regenwasserkanäle entfallenden Kosten zur Hälfte der Straßenentwässerung zu.

Von den Schmutzwasserkanälen und den Grundstücksanschlüssen ist kein Straßenentwässerungsanteil abzusetzen, weil diese Kanäle ausschließlich der Grundstücksentwässerung dienen.

Soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich war, ordneten wir die Betriebs- und Unterhaltskosten den Kostenstellen direkt zu. Nähere Informationen zur Aufteilung der Betriebs- und Unterhaltskosten können den der Verwaltung überlassenen Unterlagen entnommen werden.

3.3 Kalkulatorische Kosten

Wir berechneten die kalkulatorischen Abschreibungen auf der Grundlage der vorhandenen Anlagenachweise zu den vorläufigen Jahresabschlüssen 2022 bis 2024 sowie einer aus dem Programm erstellten Vorausschau für die Jahre 2025 bis 2029. Den Herstellungsaufwand für die künftigen Investitionen in den Jahren bis 2029 ermittelten wir aus der von der Verwaltung erstellten Investitionsplanung und anhand von Kostenschätzungen des Tiefbauamts.

Entsprechend Art. 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KAG setzten wir in den Jahren 2022 bis 2029 Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen aus dem beitrags- und zuwendungsfinanzierten Kapitalanteil im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht an.

Die kalkulatorischen Zinsen berechneten wir nach dem bisherigen Verfahren der Stadt nach der sog. Restbuchwertmethode (Verzinsung des mittleren Restbuchwertes eines Jahres). Hierbei sind wir - im Einvernehmen mit der Verwaltung - in allen Jahren von einem Zinssatz von 4,0 % ausgegangen.

Die bereinigten kalkulatorischen Kosten sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

Die Stadt hat in den Jahren 2013 bis 2021 auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen abgeschrieben. Diese Mehrerlöse aus zuwendungsfinanziertem Anlagevermögen betrugen zum 31.12.2021 rd. 2,1 Mio. EUR (einschließlich Verzinsung) und wurden in den Jahren 2022 bis 2025 für Unterhaltsmaßnahmen eingesetzt und somit aufgelöst. Die Stadt beabsichtigt künftig nicht, auf zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen oder auf Wiederbeschaffungszeitwerte abzuschreiben (vgl. Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG). Die Entwicklung dieses Sonderpostens (einschließlich Verzinsung) ist in Anlage 7 dargestellt.

3.4 Kosten für Betrieb und den Unterhalt

Die voraussichtlichen Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Entwässerungseinrichtung ermittelten wir anhand der vorläufigen Ergebnisse und auf der Grundlage des Entwurfs der Teilergebnishaushalte der Kostenträger 538* des Doppelhaushalts 2026/2027 vom 29.09.2025. Die Betriebs- und Unterhaltskosten wurden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung für die Folgejahre unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Preisentwicklung sowie der geplanten Investitionen fortgeschrieben oder geschätzt (vgl. Anlage 4).

Von den auf die Entwässerungseinrichtung entfallenden Betriebs- und Unterhaltungskosten berücksichtigten wir Anteile für die Straßenentwässerung, d.h. wir kürzten den Gebührenbedarf vorweg um diese Kosten. Einzelheiten ergeben sich aus den der Verwaltung überlassenen Unterlagen.

3.5 Verwaltungskostenbeitrag

Zu den nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG bei der Gebührenkalkulation ansatzfähigen Kosten zählt auch ein angemessener Verwaltungskostenbeitrag. In dem von der Verwaltung ermittelten Ansatz sind die anteiligen Personal- und Sachkosten für die Entwässerungseinrichtung berücksichtigt.

3.6 Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren

Nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Ausgehend von den vorläufigen bzw. voraussichtlichen Ergebnisrechnungen der Kostenstellen 538* (bis 2024) bzw. der Kostenträger 538* (ab 2025) ermittelten wir das betriebswirtschaftliche Ergebnis nach dem KAG.

Danach ergaben sich bei der Nachkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2022 bis 2025 Überdeckungen von rd. 1,4 Mio. EUR und für die Niederschlagswasserbeseitigung Überdeckungen von rd. 261 TEUR (vgl. Anlagen 2 und 3). Die ermittelten Ergebnisse haben wir in den neuen Kalkulationszeitraum eingestellt, verzinst (BayVGH, Urteil vom 20.10.1997 - 4 N 95.3631, FSt 232/1998) und bis zu dessen Ende rechnerisch ausgeglichen (Anlage 3).

Bei der gesamten Nachkalkulation handelt es sich nur um vorläufige bzw. voraussichtliche Ergebnisse, da für alle Jahre noch keine endgültigen Jahresabschlüsse vorliegen. Es ist daher erforderlich, bei der nächsten Kalkulation auch die endgültigen Ergebnisse zu ermitteln und ggf. etwaige Differenzen noch auszugleichen.

Einzelheiten zu den Betriebsabrechnungen ergeben sich aus den der Verwaltung überlassenen Unterlagen.

3.7 Gebührenbedarf und Gebührenmaßstäbe

3.7.1 Erfordernis einer gesonderten Niederschlagswassergebühr

Der bei der Stadt bisher verwendete modifizierte Frischwassermaßstab ist auch bei zusätzlicher Einleitung von Niederschlagswasser dann ein geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wenn die durch Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung geringfügig sind, wobei nach der Rechtsprechung des BVerwG und des BayVGH die Erheblichkeitsgrenze bei einem 12%igen Anteil an den der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung liegt (vgl. BVerwG vom 25.02.1972, KStZ 1972, S. 111; BayVGH, Urteile vom 16.12.1998, Az. 23 N 94.3201, BayVBl 1999, S. 463; vom 31.03.2003, Az. 23 B 02.1937, GK 182/2003, BayVBl 2004, S. 20 ff.). Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in unseren Geschäftsberichten 2001, S. 18 ff., und 2004, S. 24 ff.

Maßgebend für die Feststellung, ob der Anteil der Niederschlagswasserbeseitigung an den Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung die Erheblichkeitsgrenze übersteigt, sind die der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden Kosten.

Wir teilten zunächst die kalkulatorischen Kosten anhand des Anlagenachweises auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Straßenentwässerung und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke auf.

Die Betriebskosten wurden ebenfalls, wie unter Abschnitt 3.2 dargestellt, auf die Bereiche Schmutzwasser, Straßenentwässerung und Niederschlagswasser der Grundstücke aufgeteilt.

Nach unseren Berechnungen beträgt der Anteil der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke an den gebührenfähigen Gesamtkosten der Jahre 2026 bis 2029 im Durchschnitt rd. 9,9 %.

Die o.a. Erheblichkeitsgrenze von 12 % wird somit in diesen Jahren nicht überschritten. Die Verwendung des modifizierten Frischwassermaßstabs (als einheitlichem Maßstab) dürfte nach der vorgenannten Rechtsprechung des BayVGH damit rechtlich zulässig sein.

3.7.2 Einleitungsmengen

Die erwarteten Einleitungsmengen wurden im Benehmen mit der Verwaltung geschätzt. Die für die Berechnung der Einleitungsgebühren im Kalkulationszeitraum zugrunde gelegten Abwassermengen sind aus der Anlage 5 ersichtlich.

3.7.3 Gebührenbedarf und Gebührensätze

Die Ermittlungen des Gebührenbedarfs und der Gebührensätze sind aus den Anlagen 4 bis 6 ersichtlich.

Nach unseren Berechnungen ergeben sich folgende Gebührensätze:

Jahr	Schmutzwasser- einleitung	Volleinleitung (Schmutz- und Nieder- schlagswasser)
	EUR/m³	EUR/m³
2026	2,33	2,80
2027	2,23	2,84
2028	2,32	3,01
2029	2,46	3,26
Gewichteter Durchschnitt	2,33	2,97

4. Schlussbemerkung

Unsere Berechnungen beruhen auf Zahlenmaterial sowie Auskünften der Verwaltung. Die Prognosen über die Entwicklung der Sach- und Personalkosten, der kalkulatorischen Kosten sowie die Entwicklung der gebührenpflichtigen Abwassermengen enthalten die bei Vorscheurechnungen üblichen Unabwägbarkeiten.

Wir empfehlen der Großen Kreisstadt, ab dem 01.01.2026 die Gebührensätze anzupassen und unser Gutachten - einschließlich der Anlagen - der Beschlussfassung über die Festsetzung des Gebührensatzes beizufügen.

Vor Ablauf des Kalkulationszeitraums zum 31.12.2029 wäre eine neue Gebührenbedarfsberechnung zu erstellen.

München, 21.10.2025

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

gez.
Dieter Mühlfeld

Bestätigt:

Schäfer
Monika
Schäfer

Digital
unterscrieben
von Schäfer
Monika
Datum: 2025.10.23
09:08:11 +02'00'



